

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.12.2019 insgesamt 37 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 14.02.2020 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 21 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen		Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg		Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
3.	Regierungspräsidium Stuttgart		Referat 46.2 Luftverkehr- und Luftsicherheitsaufgaben	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
4.	Landratsamt Biberach (Sammelstellungnahme)		I Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		I Kreisbauamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		I Untere Naturschutzbehörde	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		II Wasserwirtschaftsamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		III Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionen	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		IV Landwirtschaft	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		V Vermessungsamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach		VI Kreisfeuerwehrstelle	Rollinstraße 9	88400	Biberach
5.	Abwasserzweckverband Biberach		Geschäftsstelle	Bogenwiesen 1 Postfach 17 57	88447 88396	Warthauen Biberach
6.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Gemeinsame	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Marienstraße 28	70178	Stuttgart
7.	NABU Biberach/Riß		Frau Vera Schlossbauer, 2. Vorsitzende	Hornsteinweg 3	88447	Warthausen

Bebauungsplan mit Grünordnung „IGI Rißtal“ – BA 1“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8.	NABU – Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Stellungnahme		Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
9.	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.			Olgastraße 19	70182	Stuttgart
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
11.	Deutsche Bahn AG		DN Immobilien, Region Südwest	Gutschstraße 6	76137	Karlsruhe
12.	Industrie- und Handelskammer Ulm			Olgastraße 95 - 101	89073	Ulm
13.	Landesamt für Denkmalpflege		im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
14.	NetCom BW - Adresse geändert am 7.1.2020 und neu geschickt		Ein Unternehmen der EnBW	Unterer Brühl 2 Adolf-Pirrung-Str. 7	73479 88400	Ellwangen Biberach
15.	Netze BW GmbH		Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
16.	Regionalverband Donau-Iller			Schwambergerstraße 35	89073	Ulm
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH		Technische Infrastruktur NL Südwest Niederlassung Ravensburg	Karlstr. 84 Gartenstraße 107	72766 88212	Reutlingen Ravensburg
18.	Tyczka Totalgaz			Postfach 12 20	82523	Geretsried
19.	Unitymedia		Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
20.	Vodafone BW GmbH			Postfach 10 20 28	34020	Kassel
21.	Gemeinde Warthausen mit Gemeinderätin Frau Vera Schloßbauer			Alte Biberacher Straße 13	88447	Warthausen

3 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
2.	Netze Südwest		Brunnenbergstraße 27	89597	Munderkingen
3.	Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V.	Landkreis Biberach	Zeppelinring 20	88400	Biberach

13 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Ref. 45 - Straßenbetrieb	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 8 - Höhere Forstbehörde		79083	Freiburg
	Landratsamt Biberach (Sammelstellungnahme)	Straßenamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Forstamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
3.	Bauernverband		Amriswilstr. 60-62	88400	Biberach
4.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg		Neue Straße 150	70186	Stuttgart
5.	Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung	Baden-Württemberg (LGL)-Referat 52	Kriegsstraße 103	76135	Karlsruhe
6.	Landesfischereiverband Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.		Hauptstraße 32	72488	Sigmaringen
7.	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.		Felix-Dahn-Straße 41	70597	Stuttgart
8.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	Arbeitskreis Biberach	Mühlgasse 11	88422	Alleshausen
9.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	Königstraße 74	70957	Stuttgart
10.	e.wa riss Netze GmbH		Freiburger Straße 6	88400	Biberach

Bebauungsplan mit Grünordnung „IGI Rißtal“ – BA 1“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

11.	Gemeinde Maselheim		Wennedacher Straße 5	88437	Maselheim
12.	Gemeinde Schemmerhofen		Hauptstraße 25	88433	Schemmerhofen
13.	Stadt Biberach an der Riß	Stadtplanungsamt	Museumsstraße 2	88400	Biberach

Hinweis: Der Übersichtlichkeit halber wurden die Textstellen in der Behandlung der Stellungnahmen markiert, die letztendlich zu einer Anpassung der Planung führen.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Behandlung der Stellungnahme</p>
<p><u>Stellungnahme vom 20.02.2020:</u></p>	<p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 03.03.2020 verwiesen</p>
<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>- <i>Muss leider krankheitsbedingt nachgereicht werden. -</i></p>	
<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von <u>Landesstraßen</u> besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Vorgaben zum Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand. Dieser Bereich ist ausschließlich als öffentliches Grün festgesetzt. Sowohl die Bauverbotszone, als auch die Baubeschränkungszone sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Es wird weiter auf den Punkt 3.2 der Stellungnahme verwiesen.</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

§ 22 Abs. 1 u. 2 StrG

1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 22 Abs.1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Es sind derzeit keine Ausbauabsichten der Landesstraße vorgesehen.

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u></p> <p>3.1. Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</p> <p>Gegen die entlang der L 267 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf Plan Nr.5925/RG v. 17.12.2019 eingetragenen Baugrenzen im Abstand von ca. 38 m zur L 267 bestehen keine Bedenken.</p> <p>3.2. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen, auch Fahrwege errichtet werden. Ebenso dürfen Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p>	<p>Zu Punkt 3.2:</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Im Bebauungsplan wird der Bereich der Anbauverbotszone mit dem Planzeichen 15.8 der PlanZV (Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Ziff 1.3 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Innerhalb der Anbauverbotszone entlang der L267 sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO und genehmigungsfreie Anlagen gem. LBO nur mit Genehmigung der Straßenbauverwaltung zulässig.“</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.

Punkt 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Zu Punkt 3.3 -Verkehrlichen Erschließung:

Das Plangebiet soll im ersten Bauabschnitt über einen neuen Anschluss an die Landesstraße L 267 angeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - kann einer dualen und mit Lichtsignalanlagen gesteuerten Erschließung des interkommunalen Industriegebiets die Zustimmung nur in Aussicht gestellt werden, wenn eine weitere, vertiefende Betrachtung

Mittlerweile wurde das Verkehrsgutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für den erweiterten Streckenzug der L 267 ergänzt und Lösungsempfehlungen zur Interaktion der Knotenpunkte dargestellt.

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>(wie bereits in dem vom Antragsteller aufgegebenen Verkehrsgutachten empfohlen) der verkehrlichen Auswirkungen und entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise für einen erweiterten Streckenzug der L 267 durchgeführt werden.</p> <p>Die verkehrstechnische Betrachtung muss ab dem Knotenpunkt der Landesstraßen L 266/L267, über die Anschlussrampen der B 30 bis einschließlich des Knotenpunktes „Bahnhofstraße“ in Warthausen erfolgen und soll Lösungsempfehlungen zur Interaktion der Knotenpunkte enthalten.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 45 - bittet um Zusendung der vertiefenden verkehrstechnischen Untersuchung und Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen weisen aus, dass der Anschluss B 30 / L 267 West im Bestand (unsignalisierte Einmündung) zur abendlichen Spitzenstunde gerade noch die ausreichende Verkehrsqualitätsstufe „D“ erreichen kann. Im Prognose-Bezugsfall 2030 (ohne IGI) muss bereits in beiden Spitzenstunden am Morgen und Abend die mangelhafte Qualitätsstufe „E“ konstatiert werden. Für den Planungsfall mit IGI errechnet sich gar die ungenügende QSV=“F“. Für den Anschluss West muss somit dringender Handlungsbedarf festgestellt werden. Dem Anschluss Ost kann jedoch als unsignalisierte Einmündung auch für den Planungsfall IGI die befriedigende Verkehrsqualitätsstufe „C“ bescheinigt werden.</p> <p>In einer gemeinsamen Besprechung mit dem Regierungspräsidium Tübingen - Referat 45 am 29.10.2020 wurden die verkehrstechnischen Belange im Zusammenhang mit dem geplanten IGI-Rißtal für das übergeordnete Straßennetz besprochen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute für die Anschlussrampe West B30 /L267 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ein Handlungsbedarf besteht. Dieser Konflikt wird jedoch nicht durch das geplante IGI-Rißtal ausgelöst und ist auch nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes zu lösen. Es wurden daher bereits Untersuchungen zur Optimierung des Knotenpunktes B30/ L267 (West) durch die Höhere Straßenbaubehörde veranlasst. Als Lösung wird der Einbau eines Kreisverkehrs mit Rampe vorgeschlagen. Um in den maßgebenden Spitzenstunden die angestrebte Verkehrsqualität erzielen zu können, werden dabei auf der Rampe, von der B 30 kommend, zwei separate Zufahrts-</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

spuren benötigt. Eine Signalisierung der Anschlussstelle B30 / L267 (West) zur Optimierung der Verkehrsflüsse, wie es der Verkehrsgutachter empfiehlt, wird aus heutiger Sicht durch das Regierungspräsidium als eher ungünstig bewertet.

Für den Fall, dass der geplante Aufstieg B 30 zeitgleich oder gar vor dem IGI Rißtal realisiert werden sollte, ist eine Ertüchtigung der beiden Teilknotenpunkte entbehrlich, da auf der L 267 zwischen Anschluss B 30 und Warthausen / Bahnhofstraße für das Planjahr 2030/35 deutlich geringere Verkehrsbelastungen als heute im Bestand prognostiziert werden.

Auf dem Streckenabschnitt L267 - B30 / Bahnhofsstraße Warthausen wird vom Verkehrsgutachter anhand der neuen Verkehrszählungen ebenfalls ein Verbesserungspotential gesehen. Die Verkehrszunahme durch das geplante IGI bei Vollbelegung im Prognosefall beträgt an der L267 Ulmer Straße Nord +1.500 Kfz/24h, L267 Ulmer Straße Süd +1.400 Kfz/24h und an der L251 Bahnhofstraße + 300 Kfz/24h.

Unterstellt man hier einen Spitzenstundenanteil von 10% (Abschätzung nach oben!) und eine Umlaufzeit von 90 Sekunden, resultiert in der absoluten Spitzenstunde eine Mehrbelastung von 1-2 Fahrzeugen pro Zufahrt und Umlauf durch das IGI Rißtal, was nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität auf diesem Streckenabschnitt führen wird. Als Verbesserungsmaßnahme am Knotenpunkt L 267 Ulmer Straße / Bahnhofstraße / Oberhöfener Steige wird eine Überprüfung / Optimierung der Signalsteuerung mit Anpassung an die derzeitige / künftige Verkehrsnachfrage empfohlen.

Für die beiden Anschlüsse in das IGI werden sowohl der Ausbau mit signalisierten Kreuzungspunkten mit Linksabbiegespur, als auch der Ausbau von Kreisverkehren durch das

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Regierungspräsidium Tübingen mitgetragen. Die Variante den östlichen Anschluss auf Höhe des Kreuzungspunktes Barabein zu verlegen scheidet aufgrund der damit verbundenen ungünstigeren inneren Erschließung des IGI, als auch Gründen der Flächenverfügbarkeit aus.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau und den Unterhalt dieser Knotenpunkte trägt der Ausbauerursacher. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Kreisverkehrslösung am Knotenpunkt B30/ L267 wird der Ausbau der geplanten IGI- Anbindung mit Kreisverkehren favorisiert, da hiermit gleichzeitig eine wirksame Temporeduzierung erreicht werden kann.</p>
<p>3. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 33 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe II) dauerhaft entzogen werden und nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen, da Flächen der Vorrangfluren aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die ökonomische Landwirtschaft wichtig sind und dieser vorzubehalten sind. Dementsprechend sollten Umwidmungen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange werden beachtet. Dem Zweckverband ist die angespannte Situation auf dem landwirtschaftlichen Flächenmarkt bewusst.</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaft ist die Weiterentwicklung des Mittelzentrums Biberach durch die Bereitstellung gewerblicher Flächen ein wichtiges Ziel, da damit das Mittelzentrum Biberach als Arbeitsplatz- und Versorgungszentrum gestärkt wird.</p> <p>Ein konkreter Bedarf ist für die im Raum Biberach ansässigen Großunternehmen, wie die Fa. Handtmann und die Firma Liebherr angezeigt. Beide Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb und sind gezwungen, schnell auf neue Anforderungen und Entwicklungen in ihrem Marktsegment reagieren zu können. Dazu werden Ausweich- und Erweiterungsflächen in größerem Umfang im IGI Rißtal -BA 1 benötigt. Die Belange der</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der Landkreis Biberach gehört zu den viehstärksten Landkreisen in Baden-Württemberg, in welchem nahezu die Hälfte der Gemeinden einen Viehbesatz aufweisen, der ungefähr doppelt so hoch liegt wie der Landesdurchschnitt, daneben sind im Kreis ca. 10% der Biogasanlagen Baden-Württembergs installiert. Aufgrund der engen Bindung der Tierhaltung sowie der Biogasanlagen an verfügbare Futter- und Dungausbringungsflächen ist die Flächenknappheit mit entsprechenden Auswirkungen auf Pachtpreise in den viehstarken Regionen besonders stark ausgeprägt. Verschärft wird die Situation auf dem landwirtschaftlichen Flächenmarkt durch aktuelle Änderungen im landwirtschaftlichen Fachrecht, die einen größeren Flächenbedarf für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Gärresten aus Biogasanlagen erfordern sowie einer anhaltenden Siedlungsentwicklung. Insgesamt kann der landwirtschaftliche Flächenmarkt für den Landkreis Biberach als angespannt bezeichnet werden. Flächenansprüche konkurrierender Nutzungen wirken sich dementsprechend in diesen Bereichen besonders ungünstig auf die Landwirtschaft aus, so dass im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange entsprechend zu gewichten und ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden landwirtschaftliche Standortfaktoren bereits nachvollziehbar einbezogen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht von einer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ausgegangen werden kann, wenn ein

Behandlung der Stellungnahme

Landwirtschaft wurden in besonderer Weise durch die Festlegung eines flächensparenden Parkplatzmanagements und die Konzentration von Ausgleichsflächen im Plangebiet gewürdigt.

Der Zweckverband IGI Rißtal ist bemüht bei den Grundstücksverhandlungen den Interessen der Eigentümer so weit als möglich entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen zu einem angemessenen Preis bzw. durch einen gleichwertigen Ersatz in Fläche mit einem entsprechenden Wertausgleich.

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

entsprechender Bedarf für den Umfang der Ausweisung vorhanden ist, und für die naturschutzrechtlich planextern erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wie im Rahmen der Begründung dargestellt, realisiert werden können. Bei der Planung zur Gestaltung der noch fehlenden Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (laut Darstellung weniger als 1ha) ist die Landwirtschaft zu beteiligen.

Die Beschränkung von Flächen zur Erstellung von (ebenerdigen) Parkplätzen auf den einzelnen Bauflächen wird von Seiten der Landwirtschaft als Beitrag zur Einsparung von Bauflächen begrüßt, und auch als Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gewertet.

Ergänzend wird angeregt, zu prüfen, ob über den öffentlichen Parkplätzen (P+R-Parkplatz am Haltepunkt mit ca. 1ha) eine PV-Anlage errichtet werden kann, da dies ebenfalls ein Beitrag zur Eindämmung des „Flächenverbrauchs“ sein könnte. Insbesondere unter der Berücksichtigung, dass die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Biberach aufgrund der oben beschriebenen Flächenknappheit aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht als grundsätzlich problematisch angesehen werden, jedoch entsprechende Planungen in nicht unerheblichem Umfang vorliegen.

Behandlung der Stellungnahme

Die noch ausstehenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen mit Aufnahme eines geeigneten Flächenpools dargestellt, so dass Gelegenheit zur Äußerung besteht. Durch die hohe Qualität der Grünordnung kann der externe Flächenanspruch für die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben und damit letztendlich auch landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Planung auf den Park & Ride-Parkplatz verzichtet wurde und an dieser Stelle jetzt eine PV-Freiflächenanlage festgelegt ist. Damit können weitere positive Impulse für den Klimaschutz erzielt werden.

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>4. Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde für den anlagenbezogenen und verkehrsbezogenen Immissionsschutz wird hingewiesen.</p> <p>An der bestehenden Bebauung entlang der L 267 werden laut dem ENTWURF des Schallgutachtens Gutachter Heine + Jud vom 02.10.2019 die Immissionswerte überschritten. Der Gutachter führt auf Seite 34 folgendes aus:</p> <p><i>Im Prognose Nullfall V0 (ohne den Verkehr durch das „IGI Rißtal“) treten an der bestehenden Bebauung entlang der L 267 Beurteilungspegel bis 72 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf (IO D – Ulmer Straße 41). Die Immissionsgrenzwerte werden bis 8 dB(A) tags und nachts überschritten. Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sogenannte „Schwelle der Gesundheitsgefahr“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.</i></p> <p>Unabhängig von der Ausweisung des Gebiets IGI Rißtal hat die Gemeinde Warthausen somit Kenntnis von unzulässig hohen Lärmbelastungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Mittlerweile wurde das Schallschutzgutachten aufgrund der konkret erhobenen Verkehrsmengen aus dem ergänzten Verkehrsgutachten sowie den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgeworfenen Fragestellungen ergänzt. Hinsichtlich der bekannten und auch heute schon bestehenden Grenzwertüberschreitungen des Verkehrslärms werden folgende Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen und wurden mit dem Regierungspräsidium Tübingen diskutiert:</p> <p>Grundsätzlich wird derzeit in der Gemeinde Warthausen ein Lärmaktionsplan erarbeitet.</p> <p>Bauliche Maßnahmen: Im Innern der geschlossenen Ortschaft von Herrlishöfen sind Lärmschutzwände aufgrund der räumlich, örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar.</p> <p>Offenporiger Asphalt und lärmoptimierte Fahrbahnbeläge: Ein „klassischer“ offenporiger Straßenasphalt wirkt definitionsgemäß nur bei Geschwindigkeiten > 60 Km/h pegelmindernd und ist aufgrund des Aufbaus nicht für Straßen innerorts geeignet. Denkbar wäre jedoch hier der Einbau von lärmoptimierten Asphalten z.B.: „Düsseldorfer Asphalt“ mit dem eine Lärminderung von ca. 4-5 dB erreicht werden kann. Dieser ist in den Normen und Richtlinien derzeit noch nicht eingeführt und eignet sich vorwiegend für Straßen mit hohem Pkw Anteil. Im vorliegenden Fall könnte sich der lärmoptimierte Fahrbahnbelag aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteil als nur schwer umsetzbar erweisen.</p> <p>Temporeduktion: Eine Temporeduktion auf innerorts 30 Km/h und außerorts 70 Km/h bewirkt eine Pegelminderung von ca. -1,5 dB innerorts und ca. -2,0 dB in der Karl-</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><i>Durch den zusätzlich betriebsbedingten Fahrverkehr des Industriegebiets kommt es abhängig vom Immissionsort zu einer Pegelerhöhung zwischen 1 und 2 dB(A).</i></p> <p><i>Dadurch kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“. Die Pegelerhöhung ist damit abwägungsrelevant. Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor. Wenn es durch eine Planung an Straßen in der Umgebung zu Erhöhungen des Verkehrslärms kommt, und dadurch Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weitergehend überschritten werden, ist hier ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, auch dann, wenn die Pegelerhöhung weniger als 3 dB(A) betragen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb zu prüfen, inwieweit Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden können (z.B. pegelmindernder Fahrbelag, Geschwindigkeitsreduzierung o.Ä.).</i></p> <p>Dieser Sachverhalt wird unter 2.2.2 im schriftlichen Teil (Satzung und Begründung) benannt. Es wird weiter ausgeführt, dass Schallschutzmaßnahmen ggf. erforderlich werden.</p> <p>Diese Aussage ist sehr unkonkret. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die im Rahmen der Bauleitplanung geforderte Prüfung, inwieweit Lärmschutzmaßnahmen (bspw. Tempolimits) ergriffen werden können, tatsächlich durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat.</p>	<p>Arnold-Siedlung im Vergleich zum Prognose Bezugsfall. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken.</p> <p>Aus diesen Gründen wird eine Lärminderung durch eine Temporeduzierung entlang dem maßgebenden Streckenabschnitt der L 267 als zielführendste und wirtschaftlichste Maßnahme angesehen. Diese Belastung ist unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen. Unterstützt wird dies auch durch den Ausbau der Zufahrten in das IGI mittels Kreisverkehre. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend ergänzt.</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

5. Belange des Naturschutzes

Nach telefonischer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach werden die wesentlichen Belange aufgrund der dortigen Zuständigkeit im Verfahren eingebracht. Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund noch offener Punkte nicht erfolgen.

So sind z.B. durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Fledermäuse, Feldlerche, evtl. Kiebitz) zu erwarten, für die funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant werden. Diese sind im Bebauungsplan jedoch noch nicht räumlich genau festgelegt, ebenso ist nicht ersichtlich wie diese für die Dauer des Eingriffs (auf ewig) rechtlich gesichert werden sollen.

Bei den Fledermauserhebungen wurden die Arten mit Sommerquartieren in Gebäuden festgestellt (Breitflügel-Fledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus). Im zentralen Bereich des Baugebietes befindet sich ein ehemaliger Bauernhof mit Stallgebäuden, der abgerissen werden soll. Es fehlt im Umweltbericht eine Aussage, ob dort eine Erhebung zu Fledermäusen stattgefunden hat.

Behandlung der Stellungnahme

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird der auf Grundlage der Ergebnisse der saP zu erwartende Umfang der CEF-Maßnahmen auch räumlich festgelegt. Dafür werden geeignete Flächenkulissen in den Bebauungsplanentwurf übernommen und aus diesem Flächenpool nach ihrer Verfügbarkeit konkret Flächen dem Bebauungsplan zugeordnet. Sofern die CEF-Maßnahmen z. B. für die Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Verbandsgebietes des Zweckverbandes IGI Rißtal liegen, sind diese bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern. Gleichermaßen wird mit den erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Biotope und das Schutzgut Boden (Oberbodenauftragsflächen) verfahren. Diese Maßnahmen werden aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeit in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen. Vor Umsetzung der Baumaßnahmen werden dann zur Aktualisierung der CEF-Maßnahmen weitere faunistische Kartierungen der relevanten Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten von einem Fachgutachter vorgenommen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und deren Funktionstüchtigkeit wird vor Baubeginn gewährleistet. Die CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit rechtlich gesichert.

Bei dem genannten ehemaligen Bauernhof im zentralen Bereich des Gebietes handelt es sich um den Rappenhof, der bereits abgerissen wurde. Vor dem Abriss wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung durchgeführt, die weitere Untersuchungen auch hinsichtlich der Fledermäuse vorschlägt. Bei einer weiteren Begehung der Gebäude mit der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit einem Fledermaussachverständigen wurden keine Fledermäuse festgestellt, so dass die Erlaubnis für den Gebäudeabbruch mit Auflagen durch das Landratsamt Biberach erteilt werden konnte.

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend den oben dargelegten Inhalten ergänzt. Dabei werden die grundsätzlich geeigneten Flächenkulissen für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen unter die Hinweise des Bebauungsplanes und im Umweltbericht aufgenommen.
<p>6. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Vorgaben aus dem Zielabweichungsverfahren zur Berücksichtigung des Grundwasserschutzes wurden umgesetzt. Zu Details wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des LRA Biberach (Wasserwirtschaftsamt) verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des LRA Biberach (Wasserwirtschaftsamt) verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt (untere Wasserbehörde) äußern keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.
<p><u>Stellungnahme vom 03.03.2020 - Nachtrag:</u></p> <p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Für die Bauleitplanung des geplanten IGI Rißtal hat das Regierungspräsidium ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Entscheidung vom 15. Mai 2018 eine Abweichung von den verbindlichen Zielen in PS</p>	Behandlung der Stellungnahme siehe unter Punkt 2.0 Bebauungsplan Allgemeines

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>3.1.9 LEP und B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller mit Nebenbestimmungen für die Bauleitplanung zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>„In der nachfolgenden Bauleitplanung sind innerhalb des Planungsgebiets ausreichend Flächen für einen möglichen Bahnanschluss (Güterverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr) festzusetzen und dauerhaft zu sichern.</i> 2. <i>Auf Grundlage eines Gesamtkonzepts ist die Fläche bedarfsorientiert von Süden her zu entwickeln.</i> 3. <i>In der Bauleitplanung ist auf einen sparsamen Umgang mit Fläche zu achten. Es ist eine intensive Nutzung unter Vermeidung nicht zwingend notwendiger versiegelter Flächen vorzusehen.</i> 4. <i>Im Bebauungsplan ist innerhalb des Wasserschutzgebiets Höfen durch geeignete Festsetzungen der Schutz des Grundwassers sicher zu stellen.</i> 5. <i>Das Wasserschongebiet nach Plansatz B XI 2.1 des Regionalplans Donau-Iller ist im Bebauungsplan in besonderem Maße zu berücksichtigen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung vorzusehen.</i> 	

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>6. <i>Im Ausgleichskonzept ist auf einen sachgerechten Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen zu achten. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sollen möglichst geschont und planinterne Flächen in einen Ausgleich einbezogen werden. Das Ausgleichskonzept soll zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Rißtals beitragen.</i></p> <p>7. <i>Eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft ist vorzusehen“.</i></p> <p><i>Maßstab dieser Stellungnahme ist die Umsetzung dieser Nebenbestimmungen in die nachfolgende Bauleitplanung</i></p>	
<p>2. Bebauungsplan</p> <p>2.0 Allgemeines</p> <p>Grundlage des Zielabweichungsverfahrens war ein interkommunales Industriegebiet zur Deckung des Industrieflächenbedarfs vor allem für die bereits in Biberach angesiedelten großen, überregional bedeutsamen und emissionsträchtigen Industriebetriebe. In den GI sollen Gewerbebetriebe aller Art zulässig sein. Damit umfasst sind nach der Begründung auch Büro- und Verwaltungsgebäude. Diese sind nicht auf einen Standort in einem GI angewiesen. Nach unserem Kenntnisstand ist die Ansiedlung eines Schulungszentrums der Fa. Liebherr angedacht. Aus unserer Sicht ist zweifelhaft, ob für eine solche Anlage tatsächlich ein Standort in einem Gebiet</p>	<p>Bei der vorliegenden Ansiedlung von großflächigen Industriebetrieben, wie die Fa. Handtmann oder die Fa. Liebherr sind neben den Produktionshallen, Büro- und Verwaltungsgebäude zur Steuerung und Überwachung der einzelnen Produktions- und Fertigungsprozesse unverzichtbar. Auch am Hauptwerk von Handtmann in Biberach sind untereinander verträgliche Verwaltungs- und Produktionsgebäude auf dem Grundstück vorhanden. Die Firma Handtmann, als auch die Firma Liebherr sind für ihre hohen Umweltstandards bekannt.</p> <p>Eine Steuerung der möglichen Anordnung und Ansiedlung von emissionsträchtigen Betrieben gibt der Bebauungsplan anhand einer quartiersbezogenen Festlegung von Emissionskontingenten und richtungsabhängigen Zusatzkontingenten vor. Aufgrund der Größe der Quartiere ist eine Anordnung von Betrieben oder Nutzungen mit unterschied-</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>für emissionsträchtige und störende Betriebe erforderlich ist bzw. ob damit nicht Flächen genutzt werden, welche dann tatsächlich emissions-trächtigen Betrieben, die möglicherweise im Drei-Schicht-Betrieb arbeiten, nicht mehr zur Verfügung stehen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Ansiedlung von Betrieben, die tatsächlich auf einen Standort angewiesen sind, der auch höhere Emissionen zulässt, sichergestellt werden soll.</p> <p>Für die einzelnen Bauquartiere werden jeweils Emissionskontingente festgelegt. Unklar bleibt indes, ob diese Kontingente auch die Ansiedlung emissionsträchtiger Industriebetriebe zulassen. Um Ausführung und Erläuterung wird gebeten, da diese Art von Betrieben Grundlage der Zielabweichung waren.</p> <p>Im Strategischen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Verwaltungsgemeinschaft Biberach, die als konzeptioneller Hintergrund der Zielabweichung zugrunde gelegt wurde, ist ausgeführt, dass mit dem IGI Rißtal insbesondere große Flächenbedarfe über 5 ha bedient werden sollen. Als Mindestgröße der Baugrundstücke wird nun im Bebauungsplan 2 ha festgesetzt. Diese Flächengröße sollte nach dem Konzept in örtlichen, ange-bundenen Gewerbegebieten abgedeckt werden. Insoweit ist die nun ge-plante Festsetzung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Weiter fällt auf, dass eine zweite verkehrliche Erschließung erst nach Um-setzung der geplanten Aufstiegshilfe B 30 realisiert werden soll, tatsäch-</p>	<p>licher Emissionsschwere möglich. Damit sind auf großen Teilflächen auch lärmemissions-trächtige Betriebe bzw. Nutzungen grundsätzlich möglich. Die flächenbezogenen Emis-sionskontingente beziehen sich auf alle nutzbaren Flächen. Da ein erheblicher Teil der Flä-chen nicht durch industrielle Produktionsanlagen belegt werden wird, entsteht durch weniger lärmintensive Nutzung von Teilflächen eine Reserve, die auch bei eingeschränk-ten Emissionskontingenten eine Nutzung mit industriellen Produktionsanlagen ermög-licht. Es kommt hinzu, dass richtungsabhängige Zusatzkontierung vorhanden sind. In der Gesamtschau ist es somit möglich, auch in Gebieten mit eingeschränkten Emissionskon-tingenten industrielle Nutzung zu realisieren. Weiterhin ist zu beachten, dass Emissions-kontingente nicht das gesamte Volumen an zulässigen Schallimmissionen in der Umge-bung ausschöpfen; die Einhaltung der Kontingente führt zu einer Zulässigkeit des Vorha-bens im Einzelfall, was aber nicht bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Kontingente ein Vorhaben unzulässig ist. Vielmehr ist im Einzelgenehmigungsverfahren eine immis-sionsbezogene Betrachtung anhand der TA Lärm vorzunehmen, also bezogen auf die in der Umgebung liegenden Immissionsorte. Im Einzelfall sind also allein aufgrund der Be-rechnungsmethode Reserven vorhanden, die ausgeschöpft werden können. Zudem kön-nen durch Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Betrieb in geschlossenen Hallen) erreicht wer-den, dass eine Produktion stattfindet, die die im Bebauungsplan festgesetzten Emis-sionswerte deutlich überschreitet. Eine genauere Festlegung der Ansiedlung industriety-pischer Betriebe ist in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan nicht möglich. Dies wird auf der Ebene der nachfolgenden Baugenehmigung nachgewiesen.</p> <p>Das Schallgutachten geht von einem Emissionskontingent für das dort benannte GI 6 von 65 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts aus. Hierbei handelt es sich um eine Bezugs-fläche von 13.570 m². Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg wird eine</p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>lich aber bereits im Umfang des nun vorliegenden 1. Bauabschnitts enthalten ist. Eine Perspektive, wann die verkehrliche Maßnahme an der B 30 umgesetzt werden soll, wird ebenfalls nicht beschrieben, so dass die Planung und die zugrundeliegende Konzeption sehr vage und unbestimmt erscheinen.</p> <p>Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Solaranlagen lediglich zulässig. Dies wird im Grundsatz begrüßt. Eine verpflichtende Dachbegrünung oder eine verpflichtende Errichtung von Dach- oder Wandsolaranlagen ist jedoch nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes und den erklärten Willen des Zweckverbands, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben¹, wird eine entsprechende Nachbesserung für zwingend erforderlich gehalten. Wir halten es für zeitgemäß, entsprechende Vorkehrungen für den Klimaschutz verpflichtend vorzuschreiben. Rechtlich ist eine solche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB möglich. Auf § 1a Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG wird hingewiesen.</p>	<p>Mindestfläche von 5.000 m² angenommen, auf denen eine industrietypische Nutzung stattfinden können muss. Dies wird nach derzeitiger Rechtsprechung angenommen, wenn die Immissionen bis zu 65 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts erreichen können. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass auch auf Flächen mit niedrigeren Emissionskontingenten eine industrielle Nutzung möglich ist, da zum einen Zusatzkontingente bestehen und zum anderen bei der Einzelfallbetrachtung des konkreten Bauvorhabens sowohl Reserven ausgeschöpft werden können als auch im Hinblick auf mögliche Lärmschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Kontingente zulässig ist.</p> <p>Die Anregung zur Mindestgröße der Grundstücke wird aufgenommen. Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 5 ha festgelegt (Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen). Damit entspricht die Festsetzung den Vorgaben des Zielabweichungsbescheides.</p> <p><u>Zu Verkehrsanschluss:</u></p> <p>Der Bebauungsplan stellt die künftige Gesamtentwicklung des Plangebietes dar. Dem Zweckverband ist bewusst, dass der westliche Anschluss an die L267 erst bei Realisie-</p>

¹ S.h. Startseite des Informationsportal IGI Rißtal

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

rung des Aufstiegs B30 möglich ist. So soll letztendlich im Endausbau, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen eine Verkehrsanbindung des IGI- Rißtal an die L 267 mit zwei Zufahrten gewährleistet werden. Auf der anderen Seite ist eine weitere Verkehrsanbindung nur bei entsprechender Belegung des IGI wirtschaftlich möglich. Auch die innere Erschließung des IGI ist für den Endausbau im Bebauungsplan festgelegt, obwohl auch hier die Umsetzung stufenweise nach Bedarf erfolgt. So ist eine Erschließung der südwestlichen und östlichen Quartiere zunächst über die östliche Zufahrt von der L267 sichergestellt. Die ausgewiesenen Verkehrsflächen lassen dazu an den entsprechenden Bauabschnitten provisorische Wendehämmer zu. Wie bekannt, soll der neue Aufstieg B30 mittelfristig als große Tunnellösung realisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens weitere Abstimmungen über die Art und den Umfang der Zufahrten mit dem Regierungspräsidium Tübingen stattfinden.

Zu Solaranlagen/ Dachbegrünung:

Eine verbindliche Festsetzung von Photovoltaikanlagen für große Industriehallen ist in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan nicht verhältnismäßig, da diese Auflagen zunächst hohe Kosten verursachen würden, die für die Unternehmen, die sich in einem internationalen Wettbewerb befinden, negativ auswirken können. Dadurch würde der Standortvorteil am IGI-Rißtal begrenzt. Im Regelfall muss eine Photovoltaiknutzung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet nicht gefördert werden, da sich die Investition in eine PV-Anlage aufgrund der großen Hallendächer zur Eigenversorgung der Betriebe mit Strom auch ohne staatliche Zuschüsse langfristig rechnen. Deshalb sollte die Entscheidung darüber den Bauherren überlassen bleiben. Ebenso verhält es sich mit der Festle-

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

gung von Dachbegrünungen. Diese verursachen bei großen Dachflächen mit Spannweiten bis zu 150 bis 250 m aufgrund der höheren Dachauflasten hohe Kosten durch die Anforderungen an die Statik. Die Anregung wird aber dennoch in der Weise gewürdigt, dass für Gebäudetiefen kleiner 15m, wie z.B. bei Büro- und Verwaltungsgebäuden, eine extensive Dachbegrünung festgesetzt wird. Rechtlich ist eine solche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB möglich. Des Weiteren wird vorgeschlagen, für einen nachhaltigen Klimaschutz eine Fassadenbegrünung in der Art festgesetzt, dass mind. 50% der Hallenfassaden in Richtung zur L267 mit Anbringung einer geeigneten Kletterhilfe herzustellen sind.

Außerdem wird innerhalb des Bebauungsplanes eine öffentliche PV-Freilandanlage, anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes ausgewiesen. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Klimafreundlichkeit des Baugebietes geleistet.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

- In Ziff. 1.2 der Satzung die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 5,0 ha.
- Die Ausweisung einer Photovoltaikanlage, anstelle des ehemaligen P&R-Platzes durch die Festsetzung einer Ver- und Entsorgungsanlage mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – PV-Anlage“ gem. § 9 Abs. 1, Ziff. 12 (BauGB) in einer Größe von ca. 1,1 ha.
- Dachbegrünung: Flachdächer bei einer Dachneigung von 0 Grad-15 Grad mit einer Gebäudetiefe kleiner 15 m sind mindestens mit einem Anteil von 60% der

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Dachfläche - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 (1) 25. BauGB). Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

- Fassadenbegrünung: 50% der zur L267 exponierten Außenwandflächen von Industriehallen ohne Öffnungen sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Gehölzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Je 5 m Wandlänge ist eine Kletterpflanze mit entsprechender Rankhilfe herzustellen.

2.1 Umsetzung Nebenbestimmung 1

„In der nachfolgenden Bauleitplanung sind innerhalb des Planungsgebiets ausreichend Flächen für einen möglichen Bahnanschluss (Güterverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr) festzusetzen und dauerhaft zu sichern.“

Der Bebauungsplan setzt Flächen für einen Bahnhof der Regio-S-Bahn Donau-Iller fest. Nach der Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller erfüllten die Festsetzungen die Voraussetzungen. Allerdings ist uns nicht bekannt, wie die DB zur Planung des Anschlusses des Betriebsgleises steht. Hier wird um Information gebeten.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest weist unter anderem auf die planfestgestellte Elektrifizierung der Südbahn und die Duldung der betriebsbedingten Emissionen der Bahn hin. Des Weiteren dürfen Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährden oder stören. Zum Bahnanschluss ist vermerkt, dass zu gegebener Zeit die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen sind.

Die mögliche Lage der ÖPNV-Bahnhaltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und die Anbindung des Güterverkehrsanschlusses an das Schienennetz der Südbahn sowie die Führung der betriebseigenen Gleise in das geplante Industriegebiet IGI-Rißtal wurde mittlerweile in einer vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie untersucht. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen. Die Planung

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Weiterhin ist eine Fläche als P+R-Platz, Bahnhaltestelle und Güterverladung festgesetzt. Ebenfalls vorgesehen ist eine Fläche für ein Betriebsgleis entlang der nordwestlichen Bebauungplangrenze. Unklar ist, wie eine Versorgung der ansässigen Betriebe erfolgen soll, da das Gleis durch eine Grünfläche von der Bebauung abgesetzt ist, die Bereiche im Südosten des GI nicht erreicht werden und nicht nachvollziehbar ist, wie eine Einschleifung auf die bestehende Bahnstrecke erfolgen könnte. Hier ist die Stellungnahme der DB von entscheidender Bedeutung. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass von dem optionalen Betriebsgleis aus auch eine Zu- und Abladung bei den Betrieben erfolgen kann.

Behandlung der Stellungnahme

wird eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt. Kernaussage des Gutachtens ist, dass sämtliche dargestellten Quartiere erschlossen werden können.

2.2 Umsetzung Nebenbestimmung 2

„Auf Grundlage eines Gesamtkonzepts ist die Fläche bedarfsorientiert von Süden her zu entwickeln.“

Mit dieser Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass eine Auf-siedlung des Gebiets bedarfsorientiert von Süden nach Norden erfolgt. Hierfür ist nach der Zielabweichungsentscheidung eine Gesamtkonzeption über die gesamte Fläche erforderlich, gegebenenfalls mit Blick auf eine potentielle zukünftige Erweiterung.

In der Begründung wird eine grobe städtebauliche Rahmenplanung dargestellt, wie die Elemente des Plangebiets gestaltet, wo, wie und wann die

Der Bauabschnitt 1, für den Bauplanungsrecht durch den vorliegenden Bebauungsplan hergestellt werden soll, liegt bereits im südwestlichen Teilgebiet des Verbandsgebietes. Bei Bedarf wird der östliche Bereich (Bauabschnitt 2) bauleitplanerisch vorbereitet. Damit ist vom Grundsatz her die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten gewährleistet. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt ist eine Steuerung der Belegungsreihenfolge der Baugrundstücke im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich nicht möglich. Es wird jedoch durch die Anordnung der Bauquartiere von Süden her eine Anbindung an die bebauten Flächen erreicht. Die Anforderungen an die Größe der Bauflächen und die Nachfragesituation lassen eine Verkleinerung des BA 1 nicht zu. Aufgrund der festgelegten Mindestgröße von Baugrundstücken von 5 ha können im BA 1 max. 3 bis 4 Betriebe angesiedelt werden. Der Zweckverband entscheidet

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Erschließung erfolgen soll und wie mit den Vorgaben des Grundwasserschutzes umgegangen werden soll. Allerdings entspricht dieser Rahmenplan nicht mehr der tatsächlichen Umsetzung. Wie die städtebaulichen Anforderungen unter den geänderten Prämissen erfolgen soll, wird nicht weiter ausgeführt.

Was aus Sicht der Raumordnung nicht umgesetzt ist, ist eine konzeptionelle Vorgehensweise, wie die Aufsiedlung von Süd nach Nord gesteuert und organisiert werden soll. Zu diesem Thema wird lediglich ausgeführt, dass der erste Bauabschnitt die Entwicklung des Gebietes von Süden und den Anschluss an den Bahn-Güterverkehr und einen zukünftigen Personenhaltepunkt der Regio-S-Bahn sichere. Bei einer Fläche des GI von über 32 ha ist nicht ersichtlich, wie verhindert werden soll, dass eine Bebauung zunächst im nördlichen Baufeld erfolgt und damit - zunächst - isoliert im freien Raum. Die Nebenbestimmung aus der Zielabweichungsentscheidung wird damit noch nicht als erfüllt angesehen.

Behandlung der Stellungnahme

somit welche Baugrundstücke oder Quartiere an die entsprechenden Unternehmen veräußert werden. Eine Steuerung der Entwicklung ist auch über eine Flächenumlegung denkbar.

2.3 Umsetzung Nebenbestimmung 3

„In der Bauleitplanung ist auf einen sparsamen Umgang mit Fläche zu achten. Es ist eine intensive Nutzung unter Vermeidung nicht zwingend notwendiger versiegelter Flächen vorzusehen.“

Der Zweckverband hat sich bereits im Vorfeld der Planungen intensiv mit dem Thema Flächenverbrauch beschäftigt. Grundsätzlich ist es auch das Ziel des Zweckverbandes effiziente Maßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauches im Bebauungsplan festzusetzen. Der Hinweis zur Beispielrechnung der zulässigen offenen Stellplätze im GI 5 trifft zu und wird berichtigt. Im Vorentwurf wird für alle Quartiere eine überbaubare Grundfläche von 179.380 m² ausgewiesen. Das entspricht einer max. Gesamtfläche an offenen Stellplätzen von 5.380 m² (ca. 260 Stellplätze). Damit entfallen bei der festgelegten minimalen Betriebsgröße von 5,0 ha, die im IGI-Rißtal angesiedelt werden können,

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Intention dieser Nebenbestimmung ist, den Flächenverbrauch durch eine intensive, verdichtete Bauweise möglichst gering zu halten und auf eine nicht notwendige Versiegelung soweit als möglich zu verzichten.

In der Umsetzung sieht die höhere Raumordnungsbehörde noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Nach den geplanten Festsetzungen sind oberirdische Stellplätze auf maximal 3 % der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Bei einer überbaubaren Fläche von ca. 165.000 m² ist damit eine Fläche von nahezu 5.000 m² als offene Stellplatzfläche zulässig. Auch soll jeder Betrieb selbst darüber hinaus notwendige Stellplätze in Parkdecks oder ähnlichem herstellen. Weiterhin sind Stellplätze entlang der Erschließungsstraßen nicht ausgeschlossen

Im Sinne einer verdichteten und nachhaltigen Nutzung des Gebiets muss die Zahl der zulässigen offenen Stellplätze deutlich reduziert werden. Wenn, wie in dem in der Begründung ausgeführten Beispiel des GI 5² erst ab 85 Stellplätzen überhaupt ein Parkdeck vorgesehen werden muss, ist dies mit einer intensiven Nutzung des Gebiets unter Verzicht auf flächenintensive, aber nicht zwingend erforderlicher versiegelter Flächen nicht vereinbar. Auch wird dringend angeregt, die erforderlichen Stellplätze zu

Behandlung der Stellungnahme

durchschnittlich ca. 58 offene Stellplätze pro Betrieb. Es wird vorgeschlagen zur Vermeidung des Flächenverbrauches durch Stellplätze eine weitere Reduzierung der 3%-Regelung auf 2% festzusetzen. Somit reduziert sich die Anzahl der zulässigen offenen Stellplätze bei einer Betriebsgröße von 5,0 ha auf rund 38 Stellplätze. Sollten mehr Stellplätze benötigt werden sind diese flächensparend in einem Parkhaus auf dem Betriebsgrundstück unterzubringen.

Dies entspricht den Mindestanforderungen der anzusiedelnden Firmen. Andernfalls wäre die Attraktivität des IGI-Rißtal, dessen Zielsetzung die Bereitstellung von Bauflächen für überregional bedeutsame Industriebetriebe für die Region zu stark eingeschränkt.

Die Festsetzung eines zentralen Parkhauses ist aufgrund der nicht abschätzbaren Bedarfe in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan für den Zweckverband wirtschaftlich nicht tragbar und würde die Erschließungskosten unnötig erhöhen. Aus diesem Grund wurde die Verpflichtung der Errichtung betriebseigener Parkhäuser, ab einer bestimmten Stellplatzanzahl in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Reduzierung der Versiegelung wurde festgelegt, oberirdische Stellplätze nach den Vorgaben der Niederschlagswasserversickerung wasserdurchlässig zu gestalten. Im Rahmen der weiteren Planungen wurde beschlossen entlang der öffentlichen Erschließung

² Die in der Begründung genannte maximal überbaubare Grundstücksfläche von 58.400 m² stimmt nicht mit dem Eintrag im planerischen Teil des Bebauungsplans überein, der 45.130 m² festschreibt.

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>konzentrieren und ein zentrales, von allen Betrieben zu nutzendes Parkhaus vorzusehen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Unklar bleibt, welchen Zweck der P+R-Platz erfüllen soll. Der geplante Haltepunkt der Regio-S-Bahn soll in erster Linie die Pendler in das IGI Rißtal mit einem ÖPNV-Anschluss versorgen. Ein P+R-Platz erscheint hier nicht erforderlich. Auch ist hier offensichtlich keine Einschränkung der offenen Stellplätze vorgesehen. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde besteht hier ebenfalls Verbesserungsbedarf. Sollte der P+R-Platz für andere Funktionen als Bedienung des Gebiets selbst vorgesehen sein, spricht dies noch mehr für ein zentrales Parkhaus für den gesamten Stellplatzbedarf.</p>	<p>generell auf Stellplätze zu verzichten. Diese sollen im notwendigen Umfang auf den Betriebsgrundstücken errichtet werden.</p> <p>Die Notwendigkeit eines P&R-Platzes wurde aufgrund der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung durch den Zweckverband geprüft und wird letztendlich aus Gründen des Flächensparens, des Klimaschutzes, der Ökologie sowie der Vermeidung von zusätzlichem Pendlerverkehr nicht weiterverfolgt. Anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes wird jetzt eine öffentliche PV-Freilandanlage mit zur Versorgung des Gebietes ausgewiesen, da sich mit dieser Lösung weitere positive Synergieeffekte ergeben. Dem Zweckverband ist bewusst, dass diese Teilfläche damit keiner maßgebenden industriellen Nutzung mehr zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der ungünstigeren Bebaubarkeit, die hier durch das höher anstehende Grundwasser und der höheren Empfindlichkeit des Grundwassers vorliegt und zu höheren baulichen Anforderungen führt, wird aus heutiger Sicht die Ausweisung einer PV-Freilandanlage gegenüber einer industriellen Entwicklung der Fläche als beste Lösung angesehen, zumal sich der Flächenzuschnitt nur bedingt für eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung eignet und das Plangebiet eine Anbindung an die geplante optionale Regio-S Bahnhaltestelle erfordert. Mit der Ausweisung einer PV-Freilandanlage können die Ziele des Klimaschutzes sowie eine ökologische Aufwertung der Fläche am Besten erfüllt werden, was letztendlich auch zu einer Reduktion des externen Ausgleichsbedarfes und einem geringeren Flächenverbrauch führt.</p> <p>Es wird dazu auch auf die vorherige Behandlung dieser Stellungnahme zum Unterpunkt 3 „Belange der Landwirtschaft“ verwiesen.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>2.4 Umsetzung Nebenbestimmung 4</p> <p><i>„Im Bebauungsplan ist innerhalb des Wasserschutzgebiets Höfen durch geeignete Festsetzungen der Schutz des Grundwassers sicher zu stellen.“</i></p> <p>Hier wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden und des Regionalverbands verwiesen. Sofern seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwendungen bestehen, werden zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Sowohl das Wasserwirtschaftsamt (untere Wasserbehörde), als auch der Regionalverband äußern keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben im Zusammenhang mit den Schutzanforderungen des Wasserschutzgebietes Höfen. Dieser ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung von Vorhaben sichergestellt.</p>
<p>2.5 Umsetzung Nebenbestimmung 5</p> <p><i>„Das Wasserschongebiet nach Plansatz B XI 2.1 des Regionalplans Donau-Iller ist im Bebauungsplan in besonderem Maße zu berücksichtigen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung vorzusehen.“</i></p> <p>Hier gilt das zu 2.4 Vorgetragene</p>	<p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme zu Ziff. 2.4 verwiesen.</p>
<p>2.6 Umsetzung Nebenbestimmung 6</p> <p><i>„Im Ausgleichskonzept ist auf einen sachgerechten Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen zu</i></p>	<p>Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgt nicht nur im Plangebiet. Ein entsprechendes Ausgleichsflächenkonzept auf externen Ausgleichsflächen, welche die Nebenbestimmung Ziffer 6 berücksichtigt, wurde/wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Landwirtschaftsamt,</p>

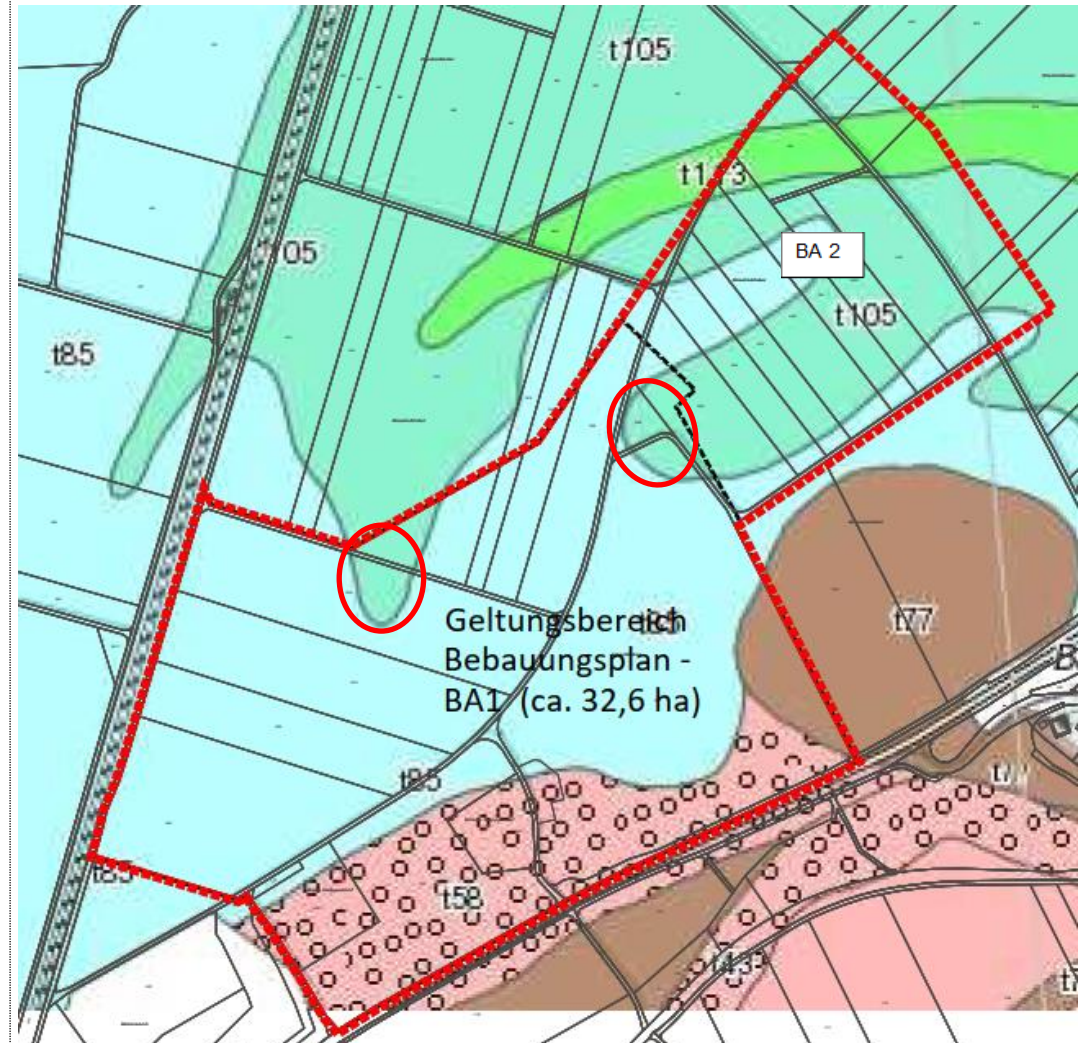
**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><i>achten. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sollen möglichst geschont und planinterne Flächen in einen Ausgleich einbezogen werden. Das Ausgleichskonzept soll zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Rißtals beitragen.“</i></p> <p>Auf Nachfrage zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung aus dem Zielabweichungsverfahren hat die Höhere Naturschutzbehörde ergänzend wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„Zum Bebauungsplan mit Grünordnung „IGI Rißtal – BA 1“ war in der Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens vom 15.05.2018 in den Nebenbestimmungen unter der Ziffer 6 ein Ausgleichskonzept zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Rißtales gefordert.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht (Vorentwurf Stand 12.12.2019) ist der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Wesentlichen innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes vorgesehen. Dies entspricht nicht dem Ziel, den Eingriff durch eine Aufwertung im Rißtal zu begegnen. Insbesondere der enorme Ausgleichsbedarf durch den Verlust der Bodenfunktionen in den Niedermoorböden erfordert einen größeren räumlichen Umgriff im Rißtal.</i></p> <p><i>Die Böden haben derzeit eine hohe Funktion als Sonderstandort für eine naturnahe Vegetation, die zwar aktuell durch überwiegenden Ackerbau eingeschränkt ist, aber jederzeit durch extensive Nutzungen wiederherge-</i></p>	<p>in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan erarbeitet. Darüber hinaus wird auf die Ausgleichsfläche A 1 am Rande des Plangebietes verwiesen sowie auf die umfangreichen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, die gegenüber dem Ist-Bestand (überwiegend Intensivacker) eine deutliche Erhöhung der ökologischen Wertigkeit darstellen. Mit diesen Zielvorgaben lässt sich nach Auffassung des Zweckverbandes auch eine Aufwertung des Rißtales erreichen. Weitergehende Aufwertungsmaßnahmen im Rißtal würden sich nicht mit dem Gebot des Flächensparens vereinbar erweisen, da hierfür wiederum landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Im weiteren Umfeld des gegenständlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans konnte zwar der Kiebitz nachgewiesen werden, allerdings sind die Standortbedingungen im Plangebiet aufgrund der erheblichen Vorbelastungen aus dem Verkehr und der Kammerungseffekte aus bestehenden Gehölzen und Straßen als suboptimal anzusehen, weshalb hier keine Brutreviere ermittelt werden konnten. Das Plangebiet hält, wie im UB dargestellt, zudem ausreichend Abstand zum nächstgelegenen Kiebitz-Brutrevier.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind im vorliegenden Planungsfall (Stand 2019/20) naturschutzrechtlich nur für die Feldlerche, die Wiesen-Schafstelze, die Goldammer und die Zauneidechse zu erbringen (vorbehaltlich nochmaliger artenschutzfachlicher Prüfung vor Baubeginn). Dabei steht das Gebot des Flächensparens im Vordergrund (PIK-Maßnahmen), so dass landwirtschaftliche Flächen weitestgehend nicht in Anspruch genommen werden müssen.</p>







1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><i>stellt werden könnte. Die regelmäßigen Brutversuche des Kiebitz im weiteren Umfeld des Planungsgebietes mit ähnlichen Standortbedingungen weist auf die hohe Bedeutung des Standortes für Lebensgemeinschaften der offenen Niedermoore hin.</i></p> <p><i>Insofern sollte die Planung der Ausgleichsmaßnahmen gezielt im weiteren Bereich für die landesweit gefährdeten Arten des feuchten Offenlandes wie Kiebitz, Grauammer, Feldlerche, Weißstorch ausgerichtet werden.</i></p> <p><i>Für den Verlust der Bodenfunktionen ist auf einer Fläche von 22,3 ha der Auftrag des Oberbodens aus dem Baugebiet geplant. Da es sich überwiegend um organische Böden aus Niedermoortorf handelt, kann keine Verbesserung von Böden aufgrund der schnellen Mineralisierung weder auf mineralischen Böden noch auf organischen Böden erwartet werden. Darüber hinaus führt die Torfzehrung zu einer unerwünschten negativen Klimawirksamkeit mit einer erheblichen Freisetzung von CO₂.</i></p> <p><i>Es wird empfohlen ein Bodenverwertungskonzept im Rißtal zu erarbeiten, das einen dauerhaften Erhalt des organischen Bodenmaterials in Verbindung mit einer Vernässung der Auftragsflächen beinhaltet. Dieses ist auch im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden Gebietserweiterungen im Rißtal erforderlich.“</i></p> <p>Vor dem Hintergrund dieser ergänzenden Stellungnahme kann nicht davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Vorentwurf den Anforde-</p>	<p>Gem. Bodenübersichtskarte 1:25.000 finden sich kleinflächig Anmoorgley, Nassgley, Humus- und Moorgley, großflächig Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm, Parabraunerde, Parabraunerde-Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde sowie Kolluvium z. T. über Braunerde und Parabraunerde im gegenständlichen Planungsraum (Bauabschnitt 1). Damit sind reine Niedermoorböden gar nicht, sondern nur Anmoorgley und Moorgley flächenmäßig sehr geringfügig betroffen (siehe Abbildung). Erst im 2. Bauabschnitt, der nicht Gegenstand des aktuellen Bauleitplanverfahrens ist, käme es zu einer Betroffenheit von Niedermoorböden. Der Unterschied besteht darin, dass Anmoor- und Moorgleye eine geringere Torfmächtigkeit und einen geringeren Torfgehalt aufweisen, als Niedermoorböden. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Bodentypen im Planungsraum:</p> <p>Der westliche Bereich des Anmoorgleys wird gem. Bebauungsplanentwurf nicht mehr in der Art überbaut, dass der Boden abgetragen werden muss. Hier soll eine PV-Freilandanlage entstehen. Somit sind im Umgriff des Bebauungsplanes nahezu Auegleye und Parabraunerden betroffen.</p>

rungen der Nebenbestimmung 6 entspricht. Hier muss in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und den Landwirtschaftsbehörden nachgearbeitet werden.



1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p> Vom Planungsvorhaben betroffene, bereits durch Entwässerung und intensive landwirtschaftliche Nutzung degenerierte, Anmoor- und Moorgleyböden</p> <p> <i>Anmoorgley, Nassgley, Humus- und Moorgley aus Abschwemmmassen, Auen- und Hochflutsediment sowie glazigenen Ablagerungen (G3)</i></p> <p> <i>Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm (A2)</i></p> <p> <i>Parabraunerde, Parabraunerde-Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Terrassensedimenten, Fluss- und Schmelzwasserschottern (L5)</i></p> <p> <i>Kolluvium, z. T. über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmmassen über Fließerden (K1)</i></p> <p> <i>Niedermoor, Gley-Niedermoor und Hochmoor aus Torf (H1)</i></p>

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Darüber hinaus ist der Torf der Anmoor- und Moorgleye im Planungsraum durch langjährige Entwässerung und der intensiven ackerbaulichen Nutzung weitestgehend zersetzt (humusiert und mineralisiert). Torfige Böden werden zur Nutzbarmachung für die Landwirtschaft ohnehin gekalkt und gedüngt was den Umbau von Torf zu langlebigeren Humusformen begünstigt, so dass auch die Böden im Bereich der Anmoor- und Moorgleye mittlerweile eine feine Krümelstruktur und mindestens mittlere Nährstoff- und Humusgehalte aufweisen, ansonsten würde hier keine landwirtschaftliche Nutzung in dieser intensiven Form stattfinden. Einen Hinweis auf die Ertragsfähigkeit eines Bodens liefert auch die Art seiner Nutzung: ertragsärmere und feuchtere Böden werden i.d.R. nicht ackerbaulich, sondern als Grünland genutzt, was hier im ganzen Plangebiet aber nicht der Fall ist.

Aus den genannten Gründen wird der humose Oberboden des Planungsraumes für einen Oberbodenauftrag als geeignet angesehen, zumal gerade intensiv genutzte Äcker häufig einen Humusschwund aufweisen, der durch einen entsprechenden Oberbodenauftrag ausgeglichen werden kann.

Die unerwünschte negative Klimawirksamkeit durch Torfabbau findet bereits seit langem im Gebiet, bedingt durch Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Drainagen) aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, statt. Eine weitere Zersetzung kann nur durch eine Wiedervernässung verhindert werden, wie sie im Gebiet aufgrund der aktuellen Landnutzung (fast ausschließlich Intensiväcker) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder stattgefunden hätte. Ein Bodenauftrag auf bestehenden (noch funktionsfähigen) Niedermoorböden wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Da hier die bereits etablierte Moorvegetation (inkl. Fauna) überdeckt werden

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.02.2020 und 03.03.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>müsste und die Bodenauftragsschicht dann ebenfalls über dem Moorwasserspiegel liegen würde, was eine Mineralisierung nicht wesentlich aufhalten könnte. Ein Einbringen in Feuchtmulden wird ebenfalls naturschutzfachlich als kritisch angesehen, da diese als Nahrungshabitate für Kiebitz, Weißstorch und Brachvogel sowie als Amphibienlaichplätze dienen und soll deshalb selbstverständlich nicht erfolgen.</p> <p>Mittlerweile wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach ein Kulissenplan erarbeitet, indem Zielgebiete dargestellt werden, die sich grundsätzlich für einen Oberbodenauftrag eignen. Damit liegt ein Bodenverwertungskonzept für das IGI Rißtal vor.</p>
<p>2.7 Umsetzung Nebenbestimmung 7</p> <p><i>„Eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft ist vorzusehen“.</i></p> <p>Zu dieser Nebenbestimmung hat die höhere Naturschutzbehörde keine Aussage getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Biberach liegt hier nicht vor. Insoweit kann hierzu derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Die Untere Naturschutzbehörde äußert hinsichtlich der Einbindung des Gebietes in die Landschaft keine Bedenken oder Anregungen. Zur Einbindung des Plangebietes in die Umgebung sieht der Bebauungsplan bis zu 20 m breite Randeingrünungen mit Pflanzbindung vor. In diesen Bereichen sind mehrstufige Feldgehölze mit Bäumen 1. Ordnung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.</p>

**2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.
(Stellungnahme vom 11.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>13. Stellungnahme vom 11.02.2020:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Rheingletscher-Niederterrassenschotter, Rheingletscher-Hochterrassenschotter, Holozänem Auensediment sowie Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Beim Holozänen Auensediment ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	<p><u>Zu Geotechnik:</u></p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Geotechnisches Gutachten erstellt, das Grundlage für den Bebauungsplan ist. Das Gutachten gibt Hinweise zu den bestehenden Baugrundverhältnissen und deren Bebaubarkeit und war als Fachgutachten der frühzeitigen Beteiligung beigefügt.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser geotechnische Bericht zur Erschließung des Industriegebietes die einzelnen Bauherren nicht von der Verantwortung entbindet, den lokalen Baugrund im Bereich ihres Grundstücks untersuchen zu lassen.</p>

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe- feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates In- genieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Bau- grundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Er- schließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten ge- mäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Plangebiet in der Stellungnahme vom 02.08.2019 (Az. 2511 // 19_05320) verwiesen.</p> <p>Bergbau</p>	<p><u>Zu Mineralische Rohstoffe (Stellungnahme zum FNP vom 02.08.2019):</u></p> <p>In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Nordteil des Plangebietes in das nachgewiesene Kiesvorkommen L 7924/L 7926-24 im südlichen Bereich eingreift. Neue Planungen für einen Kiesabbau sind im Umgriff des Plangebietes nicht bekannt. Die weiteren Hinweise zu mineralischen Rohstoffen zum FNP beziehen sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Stellungnahme des LGRB vom 06.04.17 (Az. 2424/I17-02662) wird hingewiesen: Die Planfläche des interkommunalen Industriegebietes liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Höfen. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten. Nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101) geht von der Ausweisung neuer Industriegebiete in der Schutzzone III A von Wasserschutzgebieten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial aus.</p> <p>Im Planungsgebiet herrschen geringe Grundwasserflurabstände vor (Geotechnischer Bericht), d.h. geplante Vorhaben greifen ggf. in das genutzte Grundwasser ein. An den ca. 800 m entfernten Brunnen wird Trinkwasser aus oberflächennahen Kiesen und Sanden, d.h. aus dem gleichen Grundwasserleiter, gefördert. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Die in den vorliegenden Gutachten getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Ein Großteil der Lagerstätte befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Höfen. Gemäß LEP werden innerhalb der Schutzzone zur Sicherung der Wasservorkommen neue Abbaustätten für Kies und Sand ausgeschlossen. Des Weiteren sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem Plansatz B IV 1 Z (1) die Festlegung des Vorranggebietes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Entwurf vor „Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach). In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen.</p> <p><u>Zu Grundwasser:</u></p> <p>Das geotechnische Gutachten von Henke und Partner GmbH, 2018 beinhaltet die allgemeinen hydrogeologischen Aussagen, die für eine industrielle Nutzung und Bebauung des Plangebietes von Bedeutung sein können. Damit auch die im Rahmen des Verfahrens aufgeworfenen Fragestellungen zum Grundwasserschutz hinsichtlich der potentiellen Gefährdungslage des Wasserschutzgebietes Höfen bewertet werden können, wird die Anregung aufgenommen und durch den Bodengutachter ein ergänzendes hydrogeologisches Gutachten erstellt, indem auch diese Fragestellungen untersucht werden. Des Weiteren wurde eine ergänzende Untersuchung zur geogenen Hintergrundbelastung der im Plangebiet vorkommenden Böden durch den Bodengutachter vorgenommen, um Rückschlüsse auf die Verwertung des Oberbodens im Plangebiet zu erhalten. Somit beinhalten die Gutachten alle für die Bauleitplanung relevanten Belange.</p> <p>Mit den Untersuchungen können auch Rückschlüsse über die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Höfen“ gezogen werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis,</p>

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Da es sich bei dem Bauleitplanverfahren um einen bedarfsorientierten Bebauungsplan handelt, wird diese Untersuchungstiefe als ausreichend erachtet. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können bei Bedarf weitere Einschränkungen oder Auflagen für bestimmte industrielle Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden, um den Schutz des Wasserschutzgebietes nach den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Auch werden vom Landratsamt Biberach hinsichtlich dem Grundwasserschutz keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ in der Satzung berücksichtigt werden.</p>

**3. Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, Postfach 80 07 09, 79507 Stuttgart
(Stellungnahme vom 07.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Zu oben genannten Vorhaben nehmen wir, wie folgt Stellung.

Nach luftrechtlicher Prüfung unter Einbeziehung der Geländehöhen, den Angaben aus Ihren Plänen, den Flugwegen, von und zum Verkehrslandeplatz Biberach EDMB, können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die Planung keine Einwendungen bestehen.

Selbst bei voller zulässiger Gebäudehöhenausnutzung werden diese mit mindestens 184 m Überhöhung im Landeanflug überflogen.

Behandlung der Stellungnahme

Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

I. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

Es wird davon ausgegangen, dass die grundsätzlichen Eckpunkte bereits im entsprechenden Zielabweichungsverfahren festgelegt wurden. Die Ergebnisse der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 sind entsprechend zu beachten.

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Es ist daher ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Biberach befindet sich derzeit ebenfalls in der Anhörungsphase nach § 4 Abs. 1 BauGB. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt wird und das Flächennutzungsplanverfahren entsprechend vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Abschluss gebracht wird.

Bei den Gesetzesgrundlagen sollte jeweils die letzte aktuelle Änderung benannt werden:

BNatSchG: Zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 706)

Behandlung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.02.2020 und 03.03.2020 verwiesen, in der die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zielabweichungsantrag erläutert wird.

Grundsätzlich ist eine parallele Durchführung der Bauleitplanverfahren weiterhin angestrebt. Inwieweit die Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Bebauungsplanverfahren zum Abschluss gebracht werden kann, ist vom Fortgang der jeweiligen Verfahren abhängig. Es ist vorgesehen, das Bebauungsplanverfahren Ende 2021 abzuschließen.

Die Gesetzesgrundlagen werden entsprechend aktualisiert.

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Gemo: Zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21.5.2019 (GBl. S. 161)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. <u>Eine entsprechende Begründung der Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften in der Begründung ist bisher nur eingeschränkt erfolgt.</u> Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.</p> <p>Das IGI-Rißtal soll auch in Bezug auf eine landschaftsverträgliche und möglichst klimaschutzbezogene und ökologische Ausgestaltung Vorbildfunktion einnehmen. Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung wird daher angeregt.</p> <p>Festsetzungen:</p> <p>Ziffer1.1</p> <p>Bzgl. der Zulässigkeit von Werbeanlagen am Ort der Leistung sollte die Formulierung aus der LBO „Stätte der Leistung“ verwendet werden.</p>	<p>Im Rahmen der notwendigen Anpassungen/ Änderungen der Ergebnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird der Bebauungsplanentwurf auf die Bestimmtheit der Festsetzungen und deren Begründung nochmal überprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Umweltbaubegleitung im Zuge der Zauneidechsenhabitate (V6, CEF4) festgelegt. Dies kann im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde als Auflage gefordert werden.</p> <p><u>Zu Werbeanlagen:</u></p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In Ziff. 1.1 wird der Begriff „Ort der Leistung“ durch „Stätte der Leistung“ ersetzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung den Ausschluss von Fremdwerbung in Industriegebieten durch örtliche Bauvorschriften nicht als zulässig erachtet. Für</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Weiterhin wird gebeten zu überprüfen, ob sich in einem Industriegebiet die Beschränkung auf Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung rechtssicher beschränken lässt. In der Regel stellen auch Fremdwerbeanlagen eigenständige Gewerbebetriebe dar, die in der Regel in solchen Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebstankstellen sollen außerhalb Wasserschutzzone III zulässig sein. Es sollte geprüft werden, ob dies zur Klarstellung in den Absatz der allgemeinen Zulässigkeit aufgenommen werden sollte.</p> <p>Ziffer 1.2 Letzter Absatz</p> <p>Gemäß Ziffer 1.11 sind Photovoltaikanlagen auf Dächern zugelassen. Von dieser Möglichkeit sollte soweit möglich und sinnvoll Gebrauch gemacht werden. Ggfs. sollte dies auch unter Ziffer 1.2 dargestellt werden.</p> <p>Ziffer 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche</p> <p>Hier wird die Formulierung „Grundstücklänge gemäß Ziffer 1.4“ verwendet. Die Grundstücklänge ist unter Ziffer 1.4 nicht definiert. Vermutlich bezieht sich dies auf den Begriff „öffentliche Verkehrsfläche“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäß § 178 BauGB für die Durchsetzung der Pflanzgebote Sorge zu tragen haben.</p>	<p>einen Ausschluss von Fremdwerbung durch Festsetzung gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO bedürfte es „besondere städtebauliche Gründe“.</p> <p>Im Bebauungsplan sowie in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal) ist als Ziel festgelegt, im Plangebiet nur überregional bedeutsame Industriebetriebe aus der Region Biberach anzusiedeln, damit auch weiterhin moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien im Raum Biberach zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund werden Betriebe kleiner 5 ha ausgeschlossen, so dass eigenständige Betriebe für Fremdwerbeanlagen nicht möglich sind. Insofern liegen für die Beschränkung von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung und damit dem Ausschluss von Fremdwerbung im Plangebiet besondere städtebauliche Gründe vor.</p> <p>Weiter sollen an den Einfahrtsbereichen in das IGI zur besseren Orientierung Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund ermöglicht werden.</p> <p>Es ist dazu eine entsprechende Ergänzung in den örtlichen Bauvorschriften wie folgt vorzunehmen:</p> <p>„Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund sind im Bereich der Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m zulässig.“</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Betriebstankstellen sind im gesamten Bebauungsplangebiet zulässig, auch innerhalb der Wasserschutzzone III, sofern dort die notwendigen</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Schutzanforderungen und Auflagen eingehalten werden können. Zur **Klarstellung** wird vorgeschlagen, Betriebstankstellen unter der ausnahmsweisen Zulässigkeit aufzuführen.

Der Zweckverband hat sich mit der Möglichkeit einer verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass PV-Anlagen auf dem Dach in Gewerbe- und Industriegebieten mit großen Hallendächern nicht weiter gefördert werden muss, da dies ohnehin von den Betrieben zur langfristigen Reduktion der Energiekosten umgesetzt wird. Die Attraktivität des IGI-Rißtal sollte deshalb nicht durch unnötige Auflagen begrenzt werden. Insofern wird vorgeschlagen die Kann-Lösung aufgrund der Unbestimmtheit unter Ziff. 1.11 zu belassen.

Zu Ziff. 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche:

Der Hinweis wird aufgenommen. **Die Festsetzung wird wie folgt klargestellt:**

„Zu- und Einfahrtsbereiche für die anliegenden Grundstücke sind bis zu 15 % der Grundstückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig...“.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

- In Ziff. 1.1 zur Regelung der Werbeanlagen wird der Begriff „Ort der Leistung“ durch „Stätte der Leistung“ ersetzt und es wird ergänzend aufgenommen, dass

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m zulässig sind.

- In Ziff. 1.1 Betriebstankstellen werden unter dem neuen Punkt „Ausnahmsweise zulässig sind: Betriebstankstellen als Nebenanlagen, sofern diese mit den Schutzanforderungen des Grundwassers und insbesondere die des Wasserschutzgebietes Höfen Zone III vereinbar sind.“.
- In Ziff. 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche wird die Festsetzung wie folgt klargestellt: „Zu- und Einfahrtsbereiche für die anliegenden Grundstücke sind bis zu 15 % der Grundstückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig...“.

Örtliche Bauvorschriften:

Ziffer 2.2 Freistehende Werbeanlagen entlang der inneren öffentlichen Erschließungsstraßen:

Es sollte klargestellt werden, wo Werbeanlagen zulässig sind (innerhalb der Baugrenzen?, innerhalb der grauen Grundflächen?, innerhalb der Pflanzgebote?)

Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird vorgeschlagen freistehende Werbeanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundflächen (graue Flächen in der Planzeichnung) zuzulassen.

Die Hinweise zu der eigenständigen Behandlung der Satzungsteile werden beachtet. Eine Kennzeichnung der Änderungen in den Textteilen und die Überlassung der Unterlage zur Behandlung der Stellungnahmen wird, wie gewünscht erstellt.

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Satzung für den Bebauungsplan nach **§ 10 BauGB** und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach **§ 74 LBO** sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss zu beschließen.

Ausdrücklich wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Mustereinführungserlass (BauG-BÄndGZO17) vom 21.12.2017 hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.

Behandlung der Stellungnahme

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

- Ziff 2.2 Werbeanlagen:
- „Freistehende Werbeanlagen (Stele, Fahnenmast) sind bis zu einer Höhe von 5,0 m nur in den gekennzeichneten überbaubaren Grundflächen (Graue Fläche) entlang der inneren öffentlichen Erschließungsstraßen zulässig. Zwischen der Baugrenze und der L267 (§ 16 /2 LBO) sind sie nicht zulässig. Ausgenommen sind Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m.

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><u>Naturschutz:</u></p> <p><u>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:</u></p> <p>Es ist in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu begründen, warum es zu einer Auf- bzw. Abwertung der Ökopunkte kommt.</p> <p>Zudem sind in der Bewertung „Geltungsbereich — Biotope Bestand“ (Tab. 9 S. 84 des Umweltberichts) die einzelnen Stammumfänge sowie die genaue Art der bestehenden Bäume zu ergänzen.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Die benötigten externen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. für Feldlerche, Schafstelze, Goldammer und Zauneidechse) sind zu konkretisieren, darzustellen und dauerhaft zu sichern. Dies ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Im zweiten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB sind diese Konkretisierungen vorzulegen, sowie zeichnerisch und textlich darzustellen.</p> <p>Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der CEF Maßnahmen vorzulegen. Nach Umsetzung der CEF- Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Begründung zur Auf- bzw. Abwertung der Ökopunkte ergänzt.</p> <p>Die Stammumfänge sowie die Baumarten werden in Tabelle 9 ergänzt.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten wurden bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Konkrete Flächenvorschläge für die vorgezogenen Maßnahmenumsetzungen wurden in Abstimmung mit der UNB erarbeitet und in die Entwurfsplanung textlich sowie zeichnerisch mit aufgenommen. Diese Flächen werden dauerhaft mittels Eintrag einer Grunddienstbarkeit rechtlich gesichert. Ein entsprechender Hinweis dazu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Notwendigkeit eines artenschutzfachlichen Monitorings wurde bereits in Kap. 9 des UB hingewiesen. Eine textliche Konkretisierung analog der Hinweise der UNB wird vorgenommen.</p> <p>Eine Erfolgskontrolle in Hinblick auf die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird durchgeführt.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Es ist ein Nachweis über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für den geplanten Oberbodenauftrag ist vor der Anrechnung ein Bauantrag zur Oberbodenabdeckung einzureichen.

Biotop:

Das Biotop Feldgehölz nördlich Rappenhof Nr. 17824426051 wird durch die Anlage der Ausgleichsfläche A2 teilweise zerstört bzw. beeinträchtigt. Für die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung des Biotops ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Zudem ist das Biotop 1:1 außerhalb des Bebauungsplangebietes (im Außenbereich) zu ersetzen. D.h. ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Im Verfahrensschritt § 4 Abs. 2 BauGB ist darzulegen, wo und wie dieser Ausgleich erfolgt.

Es ist darzulegen, in wie weit das Biotop Feldhecke zwischen Rißhöfen und Rappenhof Nr. 178244260520 beeinträchtigt wird. Die Erhaltung des Biotopes ist zu sichern (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Falls dieses nicht vollständig oder nicht ohne Beeinträchtigung erhalten werden kann, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Zudem ist das

Behandlung der Stellungnahme

Der Hinweis zum Oberbodenauftrag wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit ein entsprechender Bauantrag zur Oberbodenabdeckung gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahmegenehmigung für das betroffene Feldgehölz wird gestellt und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Im Zuge der Ausgleichsflächenkonzeption wird das Feldgehölz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes im Verhältnis 1:1 in gleicher Art und Güte wieder neu gepflanzt und entwickelt. **In der Entwurfsfassung wird die Ausgleichsplanung diesbezüglich konkretisiert.**

Wie im Umweltbericht bereits dargelegt (Kap. 3.2.2) wird in das Biotop Nr. 178244260520 „Feldhecke zwischen Rißhöfen und Rappenhof“ nicht unmittelbar durch Überbauung eingegriffen, sondern es sind nur temporäre baubedingte Belastungen durch Abgase, Lärm und Stäube anzunehmen. Auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gem. DIN 18920 wird bereits hingewiesen. Als zusätzlicher Hinweis wird im

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Biotop 1:1 außerhalb des Bebauungsplangebietes (im Außenbereich) zu ersetzen. D.h. ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Im Verfahrensschritt § 4 Abs. 2 BauGB ist darzulegen, wo und wie dieser Ausgleich erfolgt.

Naturschutzbeauftragter

Die Erfassung der durch das Vorhaben betroffenen geschützten Arten erscheint umfassend und plausibel. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erscheinen zielführend.

Es ist erfreulich, dass der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen gestalterisch innerhalb des Plangebietes angesetzt ist. Bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Feldlerche, Goldammer und Kiebitz müssen vor Umsetzung der Maßnahme weitere aktuelle Kartierungen zum Festlegen des Umfangs stattfinden. Ein Rückgriff auf die Nachkartierung 2019 ist hier nicht ausreichend.

Behandlung der Stellungnahme

Bebauungsplan ergänzt, dass während der Bauphase die Feldhecke mit einem Bauzaun abgegrenzt und vor Beschädigungen geschützt werden muss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Kiebitzes ist nach jetzigem Kenntnisstand (2019) nicht gegeben. Vor Umsetzung der Baumaßnahmen werden zur Konkretisierung und Aktualisierung der CEF-Maßnahmen weitere faunistische Kartierungen von einem Fachgutachter vorgenommen.

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

II. Wasserwirtschaftsamt

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwände, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde in der Satzung berücksichtigt.

Abwasser

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser und belastetem Niederschlagswasser, nach Behandlung, in einer begrünten Mulde berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG).

Die für die ordnungsgemäße Behandlung des prognostizierten Schmutzwasseranfalls erforderliche Kläranlagenkapazität ist derzeit vorhanden.

In der Anlage Satzung und Begründung sind aus abwassertechnischer Sicht folgende Änderungen notwendig.

Örtliche Bauvorschriften

3.0 Abs. 3, bitte, bzw. über Rigolen streichen. Rigolen können aber unter einer humos/bindigen Schicht von min. 30 cm angeordnet werden.

Behandlung der Stellungnahme

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (untere Wasserrechtsbehörde) werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>4.2.3. Vorkehrungen zum Grundwasserschutz. Keine gezielte Versickerung im Bereich der Altlast möglich. Unter versickerungsfähig ausgebildeten Stellplätzen muss eine mindestens 50 cm mächtige bindige Bodenschicht erhalten bleiben.</p> <p>4.4.1. Niederschlagswasserentsorgung. Regenwasserkanal für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser grundsätzlich für alle Grundstücke vorsehen. Bei Starkregen aus Außenbereichen zufließendes Wasser, z. B. durch den vorhandenen Viehtrieb unter der L 267, ist bei der Bemessung der Anlagen zu berücksichtigen. Die Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Riedgraben ist auf die Verhinderung einer Überflutung, auch für angrenzende Grundstücke an das Bebauungsplangebiet, auszulegen.</p> <p>Die genauen Nachweise sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung der Anlagen zu erbringen.</p>	<p>Die Anpassungen zum Abwasser im Hinblick auf die eingeschränkte Versickerungsmöglichkeit über Rigolen werden unter Ziff. 3 Sonstige Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung mit aufgenommen.</p> <p>Ebenso wird die Begründung in Ziff. 4.2.3 (Vorkehrungen zum Grundwasserschutz) hinsichtlich der nicht zulässigen Versickerung im Bereich der Altlast und der Versickerungsmöglichkeit im Bereich von Stellplätzen angepasst.</p> <p><u>Zu 4.4.1 Niederschlagswasserentsorgung:</u></p> <p>Für das Vorhaben wird bereits eine Erschließungsplanung mit Entwässerung des Plangebietes durch das Büro es-tiefbauplanung erstellt und ein Konzept zur Entwässerung, Retention und Versickerung bzw. Ableitung erarbeitet. Die ersten Ergebnisse sind bereits mit dem Landratsamt Biberach – Untere Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Das Entwässerungskonzept sieht bereits vor, alle Grundstücke mit einem Regenwasserkanal für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser z.B. von Hofflächen, Stellplätzen zu erschließen. Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Die Ergebnisse zeigen, dass mit dem vorgeschlagenen Entwässerungskonzept eine Verschlechterung der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Die Ergebnisse der Erschließungsplanung und des Entwässerungskonzeptes werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Im Wesentlichen wird dazu anstelle der bisher dargestellten Ablaufgräben entlang den Grundstücken eine Abfolge von Rückhalte- und Versickerungsbecken in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit kann auf der Ebene des Bebauungsplanes eine grundsätzliche Lösung der Belange der Niederschlagswasserbewirtschaftung nachgewiesen werden. Die</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Bodenkarte)

Wie im Umweltbericht und dem Geotechnischen Bericht dargestellt, befindet sich im Plangebiet des 1. Bauabschnittes die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altlastverdachtsfläche „Altablagerung Rappenhof“ mit Flächennummer 26 und dem festgelegten Handlungsbedarf B-Entsorgungsrelevanz.

Bei Eingriffen in diese Fläche muss mit belastetem Bodenmaterial gerechnet werden, welches gegebenenfalls zu untersuchen, zu klassifizieren und ordnungsgemäß zu verwerten / entsorgen ist.

Im Bereich des zurückgebauten ehemaligen Rappenhofs können eventuell entsorgungsrelevante Fremdbestandteile in Auffüllungen enthalten sein. Diese sind gegebenenfalls von einem Sachverständigen zu klassifizieren, um die umweltgerechte Verwertung sicher stellen zu können.

Laut Bodenkarte sind im nördlichen Bereich des Plangebietes grundwasserbeeinflusste, eventuell anmoorige Böden anzutreffen. In Moorböden können geogen bedingt Arsenbelastungen vorhanden sein. Bei der Verwertung der Moorböden ist durch entsprechende Deklarationsuntersuchungen die umweltgerechte Verwertung sicher zu stellen.

Behandlung der Stellungnahme

endgültigen Nachweise werden im Zuge der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erbracht.

Zu Altlasten/Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise zur Untersuchung, Klassifizierung und Entsorgung von belastetem Bodenmaterial bzw. entsorgungsrelevanten Fremdbestandteilen textlich ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Deklarationsuntersuchungen der Moorböden wurden in den UB mit aufgenommen. Inzwischen wurde eine Bodenuntersuchung auf Arsen im BA I vom Ingenieurbüro Henke und Partner durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Arsenkonzentration im Boden unterhalb der Schwellenwerte liegen.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>In Tabelle 12 der Eingriffsbilanzierung Boden (Seite 88 des Umweltberichtes) ist für die „Flächen ohne Bewertung“ die Wertstufe 1 anstatt 0 anzusetzen (siehe Bodenschutz Heft 24 Seite 11).</p> <p>Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Undurchlässige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken (u.a. Parkplätze, ...).</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u></p> <p>Das geplante Gewerbegebiet befindet sich teilweise in der rechtskräftigen Zone III des Wasserschutzgebietes „Höfen“.</p> <p>Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sowie die Anlageverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenbewertung wird entsprechend korrigiert.</p> <p style="background-color: #00ffff; color: black;">Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:</p> <p>Die Hinweise zur eingeschränkten Rigolenversickerung unter Ziff. 3 zur Niederschlagswasserbeseitigung werden aufgenommen. In die Planzeichnung werden die erforderlichen Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung gemäß dem Entwässerungskonzept aufgenommen bzw. ergänzt. Die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend anzupassen.</p>
<p>III. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz:</p> <p>Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung der Gutachter Heine + Jud ist in folgenden Punkten zu erläutern:</p>	<p>Zu 1.: Die Berechnung der Schallausbreitung wurde entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Normen und Richtlinien durchgeführt. Die Geräusch-Kontingierung wurde streng nach DIN 45691 berechnet. Diese berücksichtigt bewusst ausschließlich die rein physikalische Pegelminderung aufgrund des Abstandes. In nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird jedoch bei der Berechnung nach TA Lärm (Ausbreitung nach DIN</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>1. Ist bei der Berechnung mit dem Programm soundplan ein digitales Geländemodell verwendet worden und wurde eine Mitwindwetterlage in Richtung Immissionsorte der Karl-Arnold-Siedlung prognostiziert?</p> <p>2. Durch ein separates Schreiben wurde von Anwohnern der Karl-Arnold-Siedlung die Lärmbelastung durch den Verladebetrieb der Bahn genannt. Im Lärmgutachten ist eine Bahnverladung als Vorbelastung nicht berücksichtigt. Der Gutachter sollte daher prüfen, ob ein Verladebetrieb der Bahn stattfindet und diese in die Betrachtung der Vorbelastung einfließen sollte.</p> <p>3. Vielleicht könnte der Gutachter auch erläutern, wieso der Verkehrslärm und der Gewerbelärm rechtlich nicht zusammengerechnet werden.</p> <p>4. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass die Rasterlärm-Karte 2 falsch beschriftet wurde. Die Karte bezieht sich auf den Nachtbereich.</p>	<p>ISO 9613-2) die Topografie und Mitwindsituation berücksichtigt. Die Ausbreitungsrechnung zum Straßenverkehr wurde nach den Vorgaben der RLS-90 durchgeführt. Die topografischen Verhältnisse werden hierbei berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Die Verladung soll nach aktuellem Planstand auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken stattfinden und wird mit den Geräuschkontingenten bereits erfasst und berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.: In Bebauungsplanverfahren ist zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) heranzuziehen. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Beiblatt 1) können bezüglich verschiedener Arten städtebaulich relevanter Schallquellen angewandt werden. Die entsprechenden Beurteilungspegel von Verkehr, Industrie/Gewerbe und Freizeitlärm müssen jeweils für sich allein mit den jeweiligen Orientierungswerten verglichen werden. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm liegen im Nachtzeitraum 5 dB über den Orientierungswerten für Gewerbe.</p> <p>Die Gründe für die getrennte Betrachtung und Beurteilung liegen zum einen im Verursacherprinzip des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (so sind nach BImSchG Verkehrswege vom Anlagenbegriff ausgenommen, im Gegensatz zu Industrieanlagen), zum anderen auch in der unterschiedlichen Betrachtungsweise der Betroffenen (hier: Allgemeininteresse von Verkehrswegen) sowie in der verschiedenartigen Geräuschezusammensetzung. Daher sind die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) höher als die zulässigen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für Gewerbenutzungen. Es existiert derzeit kein einschlägiges Regelwerk mit Grenzwerten für den Gesamtlärm. Als „Schwellenwerte“ der</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Gesundheitsgefährdung werden in der Rechtsprechung oftmals Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angeführt.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei einer Überarbeitung der Untersuchung beachtet.</p>
<p>IV. Landwirtschaftsamt</p> <p>Das Landwirtschaftsamt verweist nochmals darauf, dass die geplante Planfläche des Interkommunalen Industriegebiets "IGI Rißtal" nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur II angehört. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese Flächen sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden.</p> <p>Erneut macht das Landwirtschaftsamt darauf aufmerksam, dass durch die Positionierung des Plangebiets landwirtschaftliche Flächen agrarstrukturell verkleinert und verschlechtert werden. Auf Grund der zerschneidenden Wirkung der vorliegenden Planung sind hiervon Insbesondere die Flurstücke 1021, 1009, 1010, 1012 und 1013 für den Bauabschnitt 1, stark</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landwirtschaftsamtes zum allgemeinen Schutz von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf ein absolut notwendiges Mindestmaß, zur Vermeidung der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen auf unwirtschaftliche Restflächen sowie zur Erschließung und zum Ausgleichsbedarf ist nachvollziehbar und wird im Bebauungsplan in besonderer Weise gewürdigt.</p> <p>Die grundsätzliche Zulässigkeit des Interkommunalen Industriegebietes Rißtal (kurz IGI-Rißtal) am geplanten Standort wurde bereits landesplanerisch und raumordnerisch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft. Dafür wurde im Vorfeld eine fachlich umfangreiche Variantenstudie durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der geplante Standort im Rißtal für die Ansiedlung überregional bedeutsamen Industriebetriebe im Raum Biberach regionalplanerisch als einer der am besten geeigneten Standorte für ein interkommunales Industriegebiet bewertet wird. Die Ziele der geplanten interkommunalen Gewerbeentwicklung werden daher über die Ziele der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gestellt.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>betroffen. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftung muss vermieden werden.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass einmal die Zufahrtswege für die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke weiterhin bestehen bleiben oder ergänzt werden. Zum anderen muss gewährleistet werden, dass übliche landwirtschaftliche Geräte die Zufahrtstraßen nutzen können. Generell muss während der Erntezeit verstärkt mit landwirtschaftlichen Fahrverkehr gerechnet werden. Die Fahrwege sind für die landwirtschaftliche Fahrnutzung freizuhalten (u.a. keine Reduzierung entlang der Fahrwege. In diesem Zusammenhang regen wir ein gemeinsames Gespräch zwischen Planungsträger und dem Kreisbauernverband bzw. den betroffenen Ortsobmännern an, um eine für alle tragbare Lösung zu finden.</p> <p>Der Geltungsbereich nur für den Bauabschnitt 1, umfasst eine Größe von 32,62 Hektar. Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft müssen hierfür nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen getätigt werden. In den Unterlagen ist ersichtlich, dass ein Teil der Maßnahmenumsetzung im Plangebiet selber stattfinden soll. Hier ist unbedingt zu prüfen, ob bereits alle möglichen planinternen Maßnahmen in vollem Umfang ausgeschöpft wurden. Zusätzlich muss aber auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ein naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgen. Hierzu werden allerdings noch keine konkreten Aussagen getroffen. Aus diesem Grund kann das Landwirtschaftsamt keine abschließende</p>	<p>Dem Zweckverband IGI-Rißtal ist die Problematik des Flächenverbrauches von landwirtschaftlichen Produktionsflächen bewusst und bekannt, insofern trägt auch die konzentrierte Ausweisung von Industrieflächen auf interkommunaler Ebene den Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung, indem hier Synergieeffekte z.B. bei der Zusammenlegung der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung des Gebiets genutzt werden können. Ebenso ist es ein Anliegen des Zweckverbandes das notwendige naturschutzfachliche Ausgleichskonzept verträglich und flächensparend im Landschaftsraum nachzuweisen und dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wurde eine Begrenzung der offenen Stellplatzflächen zur optimalen Ausnutzung der Flächen im Plangebiet sowie eine qualitativ hochwertige Grünordnung im Bebauungsplan festgesetzt, so dass im vorliegenden Fall in der Biotopbilanz weitestgehend auf die zusätzliche Inanspruchnahme von externen Ausgleichsflächen verzichtet werden kann.</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anbindung angrenzender Wirtschaftswege an die öffentliche Erschließungsstraße. Somit bleiben weiterhin benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches angebunden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die geplante Erschließung eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke bis zu ihrer Bebauung möglich.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde der Umfang für externe Ausgleichsflächen anhand der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beschlossenen Anpassungen im Detail ermittelt und ein entsprechender Flächenpool geeigneter Flächen als Kulissenplan in den Bebauungsplanentwurf in den Hinweisen aufgenommen. Die konkrete Flächenzuordnung erfolgt vor Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag. Abgesehen</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahme abgeben. Wir bitten einerseits um nochmalige Vorlage, sobald die externen Ausgleichsmaßnahmen genauer definiert sind und andererseits bitten wir um eine möglichst intensive Ausnutzung der Gewerbeflächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. So sollten beispielsweise großflächige Parkplätze unbedingt vermieden werden (und ggfs. Parkhäuser errichtet werden). Durch solche Regelungen wird bereits heute der zukünftige zusätzliche Flächenbedarf so klein wie möglich gehalten. Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch für den absolut unvermeidbaren Umfang von planexternen Ausgleichsmaßnahmen die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu vermeiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt zu erfolgen hat.

V. Vermessungsamt

Bei der Festlegung der EFH werden im Fortgang der Planung Meereshöhenangaben verwendet, ebenso spielen die Höhenangaben bei den Erschließungsarbeiten eine bedeutende Rolle. Nachdem inzwischen mehrere verschiedene Höhensysteme im Vermessungswesen in Gebrauch sind, empfehlen wir, das verwendete oder zu verwendende Höhenbezugsystem im Bebauungsplan explizit zu definieren und im Plan zu erwähnen

Behandlung der Stellungnahme

von den festgelegten Oberbodenauftragsflächen, die ja weiter in vollem Umfang in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben, sind noch insgesamt ca. 1,6 ha für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. für Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Vom Grundsatz her werden hier unwirtschaftliche Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes herangezogen, um eine ungünstige Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

Es wird ein Kulissenplan geeigneter externer Ausgleichsflächen unter den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis zur Angabe des verwendeten Höhenbezugsystems wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um das Deutsche Haupthöhennetz von 2016 (DHHN2016).

Ebenso werden die Bezeichnungen Flurstücksgrenze bzw. Flurstücksnummer, die Gemarkung etc. im Bebauungsplan korrigiert.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>(im zeichnerischen und/oder textlichen Teil). Beispielsweise sollte ein Vermerk angebracht werden: „Höhenbezugssystem DHHN 92“ bzw. „DHHN2016“ (bedeutet „Deutsches Haupthöhennetz von 1992“ bzw. „von 2016“).</p> <p>In der Legende zum zeichnerischen Teil werden die Begriffe „Flurgrenze, Bestand“ und „Flurnummer, Bestand“ verwendet. Hier sollten die Begriffe „Flurstücksgrenze, Bestand“ bzw. „Flurstücksnummer, Bestand“ verwendet werden. Bei den Begriffen „Flur“ und „Flurstück“ handelt es sich katastrisch um grundsätzlich unterschiedliche Dinge.</p> <p>im Textteil unter „D Begründung“, Anlass und Zielstellung ist im ersten Abschnitt bei „Biberbach“ wohl versehentlich ein „b“ zu viel in den Namen gerutscht.</p> <p>Im Textteil wurden bei der Aufzählung der einbezogenen Flurstücke diese irrtümlich der „Gemarkung Warthausen“ zugeschlagen. Richtigerweise liegen die Flurstücke jedoch auf der Gemarkung Höfen. Dies betrifft die Aufzählungen in Abschnitt A und B von „Satzung und Begründung“ und den Abschnitt 1.2 des „Umweltberichts“.</p>	
<p>VI. Kreisfeuerwehrstelle</p> <p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer</p>	<p>Die Hinweise der Kreisfeuerwehrstelle werden im Rahmen der Umsetzung der Erschließung des IGI Rißtal beachtet und in die Hinweise des Bebauungsplanes zum Brandschutz übernommen bzw. ergänzt.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen.

3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.

4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.

5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

Behandlung der Stellungnahme

In Abstimmung mit der Kreisfeuerwehrstelle wird bei den Mindestanforderungen von einer kleinen Brandausbreitung im Industriegebiet ausgegangen, da nur eine geringe Anzahl großflächiger Betriebe zugelassen wird. Die genauen Brandschutzanforderungen werden im Zuge der Baugenehmigungsverfahren geprüft und ggf. höhere Brandschutzanforderungen an den konkreten Betrieb gestellt.

**5. Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen
(Stellungnahme vom 12.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Mit Schreiben vom 18.12.2019 wurde der Abwasserzweckverband Riß (AZV) als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan „IGI Rißtal - BA 1“ informiert.

Der Abwasserzweckverband Riß (AZV) beabsichtigt im Jahr 2020 eine neue Schmutzfrachtsimulation für das gesamte Verbandsgebiet auf Grundlage des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes 2035 zu erstellen. Das für die Erstellung der Schmutzfrachtsimulation beauftragte Ingenieurbüro Jedele und Partner hat im Vorfeld die Anschlussmöglichkeit des gesamten IGI-Rißtal (60 ha) an die Verbandskläranlage anhand des Vorabzuges zum FNP 2035 geprüft. Hierbei konnten ausreichende kapazitive Reserven auf der Verbandskläranlage für die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben ausgewiesen werden. Grundsätzlich wurde bei der Berechnung des Bemessungsabflusses immer vorausgesetzt, dass sich keine abwasserintensiven Gewerbe ansiedeln (40 EGW/ha) bzw. keine stark verschmutzten Abwässer der Verbandskläranlage zugeleitet werden sollen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beseitigung des Schmutzwassers der Erschließungsflächen des „IGI Rißtal - BA 1“ grundsätzlich möglich.

In Bezug auf die vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Bemerkungen und Einwände:

Die Schmutzwasserzuleitung zur Verbandskläranlage Warthausen ist mittels Druckleitung zu realisieren. Eine entsprechende leistungsfähige

Behandlung der Stellungnahme

Die grundsätzlich positive Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Riß wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu abwasserintensiven Gewerbe:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen bedarfsorientierten Bebauungsplan. Derzeit können bis auf die Fa. Handtmann keine konkreten Aussagen für die Ansiedlung weiterer Firmen getroffen werden. Bei der Firma Handtmann ist bekannt, dass die im Zuge der Produktionsprozesse anfallenden industriellen Abwässer in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen aufbereitet und größtenteils den Arbeitsprozessen wieder zugeführt werden. Nicht wiederverwendbare Abwasserkonzentrate werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt, so dass keine stark verschmutzten Abwässer der Kläranlage zugeführt werden. Dieser Grundsatz wird vom Zweckverband IGI-Rißtal bei der künftigen Vergabe von Baugrundstücken ebenfalls beachtet.

Die Planung der Abwasserentsorgung des IGI-Rißtal wurde Mittlerweile durch das Ingenieurbüro es-tiefbauplanung in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten und den zuständigen Behörden abgestimmt und liegt im Entwurf vor. Die erforderlichen Flächen für die Abwasserentsorgung, Vorbehandlung, Rückhaltung und sofern zulässig die Versickerung von unbedenklichem Niederschlagswasser, als auch die technischen Anlagen (Regenklärbecken, Schmutzwasserpumpwerk, Schmutzfangzelle etc.) werden in den Bebauungsplanplanentwurf übernommen.

Die Hinweise des Abwasserzweckverbandes zu den besonderen Anforderungen an das Pumpwerk werden im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens beachtet. Die

**5. Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen
(Stellungnahme vom 12.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Pumpstation mit Vorlagespeicher und vorgeschaltetem Sand- und Geröllfang (bei Bedarf) ist einzurichten.

Im Pumpwerk ist eine Abwassermengenmessung mit Fernübertragung zur Kläranlage zu installieren. Somit können die tatsächlichen Abwassermengen sowie der Spitzenabfluss ermittelt und dauerhaft überprüft werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Fehlanlüsse und Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen.

Die Einbindung der Zuleitung auf dem Gelände der Kläranlage hat vor der Grobrechenanlage zu erfolgen (für Kapitel 4.4.5. Absatz 2 Satz 1). Die Einleitstelle ist mit Probenehmer auszustatten.

In Kapitel 4.4.1. Niederschlagswasserentsorgung ist angedacht, den ersten Schmutzstoß aus Hofflächen bei Regenbeginn auf die Kläranlage Warthausen abzuleiten. Dies ist nach der Satzung des Abwasserzweckverband Riß nicht möglich und sollte noch überplant werden.

Entsprechend der Satzung des ZV IGI - Rißtal werden die Erschließungsanlagen in die Zuständigkeit des Verbandes genommen (§ 2 Abs. 4: Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Kommunalabgaben durch IGI). Daher wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung zwischen ZV IGI und AZV Riß angestrebt. Leitungen bleiben im Besitz und der Zuständigkeit des ZV IGI. Der ZV IGI - Rißtal muss sich über ein noch zu vereinbarendes Kostenverteilungssystem an den Betriebs- und Investitionskosten der Kläranlage beteiligen.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden.

Behandlung der Stellungnahme

Einleitung der Druckleitung erfolgt, wie gewünscht, mit einem Probenehmer vor der Grobrechenanlage der Kläranlage Warthausen. Entsprechend der Satzung des Abwasserzweckverbandes wird der erste Schmutzstoß aus Hofflächen und öffentlichen Straßenflächen über ein Regenklärbecken gesammelt bzw. über eine Schmutzfangzelle nach Vorbehandlung zum Schmutzwasserpumpwerk geleitet. Von dort erfolgt eine Entleerung des Regenklärbeckens zur Kläranlage in festgelegten Zeiten. Der ZV- IGI wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung mit dem AZV-Riß abschließen.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

Die Flächen für die Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung in den Bebauungsplanentwurf entsprechend der Planung des Ingenieurbüros es-tiefbauplanung werden übernommen.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mitteltiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV geben diese gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans IGI Rißtal, BA1 ab.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren enthalten u.a. Angaben zur Erforderlichkeit der Planung. Hierin wird insbesondere auf die Notwendigkeit großer zusammenhängender Grundstücke für Industriebetriebe abgezielt.

Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Rißtal wird im Imkomm-Gutachten „Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt:

- Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImSchG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten:

- ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mittelfristig zu entwickeln.
- dieses soll insbesondere für Betriebe mit einem Bedarf nach großen zusammenhängenden Flächen von > 5 ha mit entsprechenden Immissionen zur Verfügung stehen.
- Betriebe mit **kleinerem Flächenbedarf** sollen in **örtlichen** oder auch einem interkommunalen **Gewerbegebiet** zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund dieser Prognosen wurde der Antrag für das Zielabweichungsverfahren formuliert und auf Grundlage dieser Angaben erfolgte die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Zielabweichung. Der Zweckverband IGI Rißtal hat zudem mit Schreiben vom 5. Januar 2018 dem Regierungspräsidium Tübingen bestätigt, dass der Antrag im ZAV dahingehend zu verstehen sei, dass es aktuell einen prognostizierten Bedarf für große **zusammenhängende** Industrieflächen von 40 ha bis 45 ha gäbe, der insgesamt Grundlage einer längerfristigen Planung bis 2030 sei. Da der Bedarf sich in Teilen bereits kurz- bis mittelfristig realisieren werde, sei der

Die Anregung zur Mindestgröße der Grundstücke wurde bereits aufgenommen. Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 5 ha festgelegt. Damit entspricht die Festsetzung den Vorgaben des Zielabweichungsbescheides.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Antrag aber jetzt zu stellen und das Gebiet kurz- bis mittelfristig zu entwickeln.</p> <p>(s. Entscheidung zum ZAV des RP Tübingen, S. 25)</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird nun die Mindestgröße der Grundstücke mit nur 2 ha angegeben. Dies entspricht nicht den Angaben bei der Zielabweichung. Für eine Ermessensentscheidung des RP Tübingen im ZAV war u.a. das Vorliegen eines Härtefalls eine Grundvoraussetzung. Solche kleinräumigen Gewerbeflächen sind kein Härtefall, wie er für die Zielabweichung vorliegen musste. Außerdem wird im Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach selbst darauf hingewiesen, dass kleinere Gewerbegrundstücke in örtlichen Gewerbegebieten zur Verfügung gestellt werden sollen.</p>	
<p>2. ökologischer Ausgleich</p> <p>Gemäß Vorgaben des RP Tübingen ist darauf zu achten: „Im Ausgleichskonzept ist auf einen sachgerechten Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen zu achten. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sollen möglichst geschont und planin-</p>	<p>Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes verfolgen das Ziel, hochwertige Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes zu entwickeln, um den Bedarf an externen Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz gilt weiterhin. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist es jedoch rechtlich erforderlich, für die Inanspruchnahme von rechtlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG im Plangebiet (Feldgehölz) einen flächengleichen Ersatz außerhalb des Plangebietes herzustellen.</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittlberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>terne Flächen in einen Ausgleich einbezogen werden. Das Ausgleichskonzept soll zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Ristals beitragen.“</p> <p>In weiten Teilen wird dies mit dem vorliegenden Bebauungsplan auch versucht. Allerdings wird unter Punkt 1.9. auch die Möglichkeit externer Ausgleichsmaßnahmen offen gelassen. Dies steht der Forderung des RP und den Aussagen des Zweckverbands ein „grünes Industriegebiet mit Vorzeigecharakter“ planen zu wollen entgegen. Lt. Aussage von Herrn Munz von der Fa. LARS consult im Rahmen des runden Tisch vom 22.1.2020 erfolgt der gesamte ökologische Ausgleich im Plangebiet.</p> <p>Die im Bebauungsplan an verschiedenen Stellen angegebenen Pflanzlisten entsprechen in Teilen nicht der hiesigen Gebietsflora.</p> <p>Die Elsbeere (<i>S. torminalis</i>) gehört ebenso wie die Mehlbeere (<i>S. aria</i>) nicht in unsere Gebietsflora, autochthones Pflanzenmaterial ist von diesen Arten sehr wahrscheinlich nicht zu bekommen. Die Elsbeere ist in Zeiten des Klimawandels zwar ein interessanter heimischer Baum für den Wirtschaftswald, da sie insbesondere mit Wärme und Trockenheit sehr gut zu recht kommt, ist aber für den eher feuchten Standort im Risstal nicht optimal.</p>	<p>Anhand der neuen Anpassungen im Planentwurf ergibt sich demnach folgende Ausgleichsbilanz:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass geeignete Oberbodenauftragsflächen bereitgestellt werden können, sind externe Ausgleichsflächen in einem Umfang von ca. 1,6 ha nachzuweisen, einschließlich des Flächenausgleichs gem. § 30 BNatSchG für das Feldgehölz von ca. 2.251 m².</p> <p>Die Anregungen und Ergänzungsvorschläge zu den gebietsheimischen Gehölzen werden aufgenommen und die Pflanzlisten werden daraufhin angepasst. Insbesondere werden die Elsbeere und die Mehlbeere aus den Pflanzlisten gestrichen und unter den Bäumen und Sträuchern die Schwarz-Pappel, die Traubenkirsche, der Faulbaum und das Pfaffenhütchen sowie der Holunder ergänzt. Die Zuordnung der Vogelkirsche erfolgt unter den Bäumen 1. Ordnung bzw. die Salweide kann unter den Sträuchern aufgenommen werden.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:</p> <p>Die Anpassung der Pflanzlisten wie in der Behandlung der Stellungnahme beschrieben wird aufgenommen.</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Rosa gallica und R. arvensis waren früher in Oberschwaben zwar selten aber immerhin vertreten und eine „Wiederansiedlung“ ist aus Sicht der Naturschutzverbände zwar nicht ideal, aber vertretbar.</p> <p>Salix caprea wird in der Pflanzenliste als bis 10 m hoher Baum angegeben, wächst aber im Allgemeinen als (Groß)strauch, sollte daher besser unter Sträucher eingeordnet werden.</p> <p>Die Vogelkirsche (Prunus avium) kann durchaus auch in der Gruppe der Bäume 1. Ordnung geführt werden. Als Baum 1. Ordnung könnte man auch die Schwarzpappel (P. nigra) aufnehmen. Vor einigen Jahren wurde die Donau-Schwarzpappel „wieder entdeckt“. Sie wird in mehreren Klonen derzeit in Ehingen beim BUND vermehrt, so dass genetisch „sauberes“ Prospektmaterial aus der Region verfügbar wäre.</p> <p>Bei den Bäumen 2. Ordnung fehlen aus Sicht der Naturschutzverbände heimische Pflanzen, wie die Traubenkirsche (Prunus padus), die Liste der Sträucher sollte um Faulbaum (Frangulus alnus) und das Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) sowie den Holunder (Sambucus nigra) ergänzt werden.</p>	
<p>3. sonstige Festsetzungen</p>	<p>Um aus wirtschaftlicher Sicht die Bebaubarkeit der Baugrundstücke nicht zu sehr einzuschränken, können nicht alle Gestaltungsfestsetzungen verbindlich geregelt werden. Oft fehlt hierzu auch die Ermächtigungsgrundlage im Baurecht. Die Festlegung bestimmter</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In den Festsetzungen zur Dachgestaltung (s. Punkt 1.11 des Bebauungsplanentwurfs), sowie zum Bodenschutz (s. Kapitel 3, Seite 29 des Bebauungsplanentwurf) und den ergänzenden Hinweisen (s. Kapitel 3, Seite 31 des Bebauungsplanentwurf) sind keine eindeutig festlegenden Formulierungen gewählt. So sind „Photovoltaikanlagen zugelassen“, „Oberboden *sollte* auf geeigneten Flächen eingebracht werden“, „*Baumaterialien sollten* vermieden werden“, „*vorzugsweise* sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden“.

Aus Naturschutzsicht sind hier klarere Aussagen zu treffen, die eine Verpflichtung zu solchen Maßnahmen vorschreiben. Dies ist auch in den Nebenbestimmungen Punkt 6 im Bescheid des RP zur Zulässigkeit des ZAV eindeutig festgelegt.

Behandlung der Stellungnahme

ökologisch geeigneter Baumaterialien kann im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren hinreichend geregelt und durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Eine verbindliche Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Hallen ist in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan nicht verhältnismäßig. Die Entscheidung darüber sollte, wie bisher den Bauherren überlassen bleiben. Die Anregung wird aber dennoch in der Weise gewürdigt, indem innerhalb des Bebauungsplanes eine öffentliche PV-Freilandanlage, anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes ausgewiesen wird. Damit wird ein weiterer Schritt zur Klimafreundlichkeit des Baugebietes geleistet. Der Beschluss dazu wurde bereits in der Behandlung der Stellungnahme des RP Tübingen gefasst.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die verbindliche Festlegung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Bebauungsplan bereits in den Hinweisen zum Artenschutz zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgegeben. Diese sind in der saP im Detail beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung sondern erst bei der konkreten Umsetzung (meist Erschließung, Baufeldfreimachung) ausgelöst werden können.

Auf Ebene der Bauleitplanung muss lediglich sichergestellt sein, dass dem geplanten Vorhaben keine unüberwindbaren, artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen. Dabei können auch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden. In den Vermeidungsmaßnahmen (V4 und V7) wurde bereits auf eine Vermeidung baubeding-

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittlertal, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

ter, sowie anlagen- und betriebsbedingter nächtlicher Beleuchtung auf den Betriebsgrundstücken hingewiesen. Dabei sind ausschließlich Leuchtkörper mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass die Leuchtmittel eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben dürfen und die Lampen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sein müssen. Zur Verdeutlichung der notwendigen Umsetzung der heutigen Umweltstandards bei der Beleuchtung von Siedlungsgebieten wird vorgeschlagen zusätzlich unter Ziff 1.8 der Satzung (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) **die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit aufzunehmen.**

„Insektenfreundliche Beleuchtung:

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung insektenschonende Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Die Leuchtmittel müssen eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben und die Lampen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sein.“

Der Umgang und die Verwertung von Oberboden erfolgt nach den einschlägigen Bodenschutzgesetzten, auf dessen Einhaltung der Bebauungsplan hinweist. Die gesetzlichen Anforderungen an den Bodenschutz sind damit im Zuge der Umsetzung der Vorhaben zu

<p>6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>berücksichtigen bzw. werden bei Bedarf im weiteren Baugenehmigungsverfahren gesondert geregelt und verbindlich festgelegt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:</p> <p>Der Satz in den Hinweisen „Vorzugsweise sind im Baugebiet insektenfreundliche Lichtquellen im Bereich der Verkehrsflächen und der baulichen Anlagen zu verwenden wird zur Klarstellung ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird unter Ziff 1.8 der Satzung die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen: „Insektenfreundliche Beleuchtung: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung insektenschonende Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Die Leuchtmittel müssen eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben und die Lampen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sein.“</p>
<p>4. Verkehr</p> <p>Aus der schalltechnischen Untersuchung des Büros Heine und Jud geht hervor, dass bereits im Prognose Nullfall insbesondere in der Ulmer Straße die Lärm-Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Selbst im</p>	<p>Die Verkehrsbelastung auf der L 267 in der Ortsdurchfahrt Herrlishöfen beträgt entsprechend den Berechnungen mittels Verkehrsmodell durch die Modus Consult Ulm GmbH im Bestand (Analyse-Nullfall 2018) rund 13.100 Kfz/24 Stunden. Im Prognose-Bezugsfall 2030 werden Belastungen von rd. 14.500 Kfz/24 Stunden erreicht, im Prognosefall mit</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Prognose Planfall V2, also mit Aufstieg B30, wäre dies der Fall. Die Argumentation der Vorhabenträger insbesondere ein B30 Aufstieg würde die Ortsdurchfahrt Herrlishöfen ruhiger machen ist demnach ein Trugschluss. Die Verkehrslärmbelastung würde dem jetzigen Ist-Zustand entsprechen, eine Verbesserung ist nicht zu erwarten. In den derzeit parallel zum Bebauungsplan ausliegenden Unterlagen zur Änderung des FNP wird als Begründung für die Vorzugslage im Risstal der unmittelbare Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz mit einer Anbindung an B30 und A7 angegeben. Eine Anbindung an das geplante Industriegebiet wäre demnach von der A7 kommend über die B312 auf die B30 bei Biberach Süd, über die B30 bis Biberach Nord ohne Durchfahrung von Herrlishöfen möglich und somit insbesondere der prognostizierte Verkehr/Schwerverkehr in der Ortsdurchfahrt Herrlishöfen nicht gegeben.

Grundsätzlich sind die Verkehrsprognosen in der verkehrstechnischen Untersuchung von Modus Consult zweifelhaft. So wird bereits im Prognosebezugsfall davon ausgegangen, dass in Biberach der Ausbau der Blosenbergstraße umgesetzt sei. Diese Planung wurde im Sommer 2019 von der Stadt Biberach verschoben, eine Umsetzung ist nach wie vor nicht gesichert. Inwieweit diese geplante Straße überhaupt für den Schwerverkehr zulässig bzw. nutzbar sein wird, ist völlig unklar.

Behandlung der Stellungnahme

IGI Rißtal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche!) rd. 16.000 Kfz/24 Stunden. Im Planungsfall mit Aufstieg B 30 und IGI betragen die Verkehrsbelastungen auf L 267 in der OD Herrlishöfen lediglich 8.200 Kfz/24 Stunden. Somit kann die Belastungssituation auf der L 267 bei Herrlishöfen durch den Aufstieg B 30 prognostisch in etwa halbiert werden. Gegenüber heute kann somit mit dem geplanten Aufstieg B 30 eine Verkehrsentlastung von rd. 5.000 Kfz/24 Stunden erzielt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Blosenbergstraße bis zum Prognosehorizont 2030/35 als realistisch angesehen werden. Die Stadt Biberach bereitet derzeit das notwendige Rechtsverfahren vor.

Im Zusammenhang mit den verkehrlichen Wirkungen im Umfeld des geplanten IGI Rißtal kann zudem konstatiert werden, dass durch die Blosenbergstraße keine Mehr- oder Minderbelastungen auf der L 267 zwischen Anschluss B 30 und der Bahnhofstraße in Warthausen zu erwarten sind (Quelle: Makroskopische Simulation mittels Verkehrsmodell durch die Modus Consult Ulm GmbH).

Mit der Realisierung eines Bahnanschlusses für den Güterverkehr kann nach derzeitigem Kenntnisstand erst nach dem Prognosehorizont 2030/35 gerechnet werden. Daher wird der Bahnanschluss nicht in der Verkehrszeugung zum IGI berücksichtigt.

Es wird empfohlen, mit den Annahmen zur Verkehrserzeugung, auch für den Güter-schwerverkehr, eine Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Mit allen Aussagen zur

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Der Hinweis, dass die verkehrlichen Wirkungen eines Bahnanschlusses zum jetzigen Planungsstand nicht prognostizierbar seien, ist in diesem Zusammenhang anzuzweifeln. Genauso, wie es Planungen für einen Ausbau der Blosenbergstraße, einen Aufstieg zur B30, eine Ortsumfahrung Warthausen im vordringlichen Bedarf des BVWP etc. gibt, gibt es auch Planungen für den Ausbau der Regio S-Bahn seitens des Regionalverbands Donau-Iller. Planungen des Kreis Biberach zur Verbesserung des ÖPNV in der Region sowie Planungen zu einem Ausbau des Radwegnetzes. Entweder wird der Bezugsfall komplett nur auf der Basis der Bestandsinfrastruktur kalkuliert, oder es müssen **alle** in realistischer Planung befindlichen Infrastrukturprojekte, also auch ÖPNV und Bahnprojekte etc. mit einbezogen werden.

Im Textteil des Bebauungsplanentwurf wird darüber hinaus unter Punkt 2.2.1 auf Seite 37 dieser o.g. Prognosebezugsfall 2030 als „Prognose-Nullfall“ bezeichnet.

Dies ist sachlich falsch. In der Untersuchung von Modus Consult wird eindeutig zwischen Prognose-Bezugsfall und Prognose-Nullfall unterschieden.

Lt. verkehrstechnischer Untersuchung von Modus Consult zeigen die Pläne 7-10 die Umlegungsergebnisse mit Realisierung des 1. Bauabschnitts

verkehrlichen und verkehrstechnischen Funktionalität befindet man sich somit auf der sicheren Seite.

Die Knotenpunktformen Lichtsignalanlage und Kreisverkehrsplatz wurden in der verkehrstechnischen Untersuchung von Modus Consult vom Oktober 2019 jeweils für einen Anschluss sowie für zwei Anschlüsse verkehrstechnisch bewertet. Als Ergebnis konnte

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

mit jeweils zwei Anschlüssen an die L267, gleichzeitig wird in der Zusammenfassung auf Seite 13 konstatiert „...dass eine Lichtsignalanlage zu den maßgebenden Spitzenstunden auch bei einer Realisierung von nur einem Anschluss mindestens die gute Qualitätsstufe „B“ aufweist...“. Dies erscheint widersprüchlich.

Auch mahnen die Verfasser der verkehrstechnischen Untersuchung an, den gesamten Streckenabschnitt der L267 von der Abfahrt B30 bis zum Bahnübergang in Warthausen in die Betrachtung zu integrieren. Aus unserer Sicht sind ohne eine solche weiterführende Untersuchung sowie aus den o.g. Gründen die aus dieser verkehrstechnischen Untersuchung gezogenen Rückschlüsse nicht haltbar.

Gemäß dem ursprünglichen Antrag zur Zielabweichung sollen große, zusammenhängende Industrieflächen auf dem gesamten 45ha großen Areal erschlossen werden. Bei einer Durchschnittsgröße von 10 ha, wäre damit lediglich eine Erschließung für 4—5 Betriebe erforderlich. Auch ist der Verkehrsfluss in einem Industriegebiet mit 24h Andienung und 24h Arbeitsschichten an andere Tageszeiten gekoppelt, als in einem Gewerbegebiet.

Behandlung der Stellungnahme

festgehalten werden, dass die Lichtsignalanlage die einzige Knotenpunktform ist, die sowohl mit einem als auch mit zwei Anschlüssen als hinreichend leistungsfähig eingestuft werden kann.

Mittlerweile wurde das Verkehrsgutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für den erweiterten Streckenzug der L 267 ergänzt und Lösungsempfehlungen zur Interaktion der Knotenpunkte dargestellt.

Die Verkehrserzeugung hinsichtlich des zu erwartenden Neuverkehrsaufkommens wurde entsprechend den gängigen Ansätzen nach Dr. Bosserhoff (vgl. Veröffentlichung Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung: Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung, Wiesbaden 2000 sowie Dietmar Bosserhoff: Programm *Ver_Bau*: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der *Bauleitplanung*, Stand: 2017) durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurde dabei als Bezugsgröße die Bruttobaulandfläche, mit zunehmender Detaillierung des Projektfortschritts die Nettobaulandfläche in Ansatz gebracht. Entsprechend variiert auch die Beschäftigtendichte in Abhängigkeit des Baugebietstyps. Die Anzahl der Beschäftigten hängt grundsätzlich von der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung ab.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der derzeitig vorliegende Bebauungsplanentwurf umfasst bereits den flächenmäßig größten Teil mit ca. 32,62 ha.

In der verkehrstechnischen Untersuchung werden in den Anlagen 1-2 Angaben zum Verkehr auf der Grundlage von Annahmen zu Beschäftigtenzahlen/ha gemacht. Diese Zahlen mögen für ein Gewerbegebiet im klassischen Sinne gelten, in diesem Fall geht es aber um ein Industriegebiet, das seine Genehmigung im Rahmen des ZAV nur für große zusammenhängende Industrieflächen (Produktionshallen, Lager- und Logistik) der ortsansässigen Großbetriebe vom RP Tübingen erhalten hat. Die Differenz der Nettobaulandfläche zwischen BA 1 und Endausbau beträgt lediglich 7,2 ha. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mindestfläche 5 ha betragen muss, ist also lediglich ein weiterer Betrieb in der Endausbaustufe möglich. Die aus der Differenz der Angaben von Anlage 1 und 2 ermittelten Zahlen spiegeln dies nicht wieder (Anzahl der Beschäftigten + 502, Anzahl der LKW Fahrten +353, Anzahl der Gesamtfahrten +1384)

Behandlung der Stellungnahme

Die verwendeten Ansätze lassen eine Vielzahl an Nutzungen wie Produktion etc. zu und stellen ebenfalls eher eine Abschätzung nach oben („Worst-Case-Betrachtung“) dar.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Quelle	Nettobau- land- fläche	Max. Anzahl der Betriebe (gemäß Vor- gaben ZAV, bzw. Bebau- ungs-plan- entwurf)	Beschäf- tigte /ha	Beschäf- tigte	LKW Fahrten/ Beschäft.	PKW Fahr- ten-aufkom- men (gem. An- nahme von Modus con- sult)	Gesamt Fahr- ten-aufkom- men
Anlage 2 Modus Consult	18,0 ha	4 (max. 5)	70	1260	882	2268	3459
Anlage 1 Modus Consult	25,2 ha		70	1764	1235	3175	4843
Differenz	7,2 ha		70	504	353	907	1384

Rechnerisch ergäben sich also für den Endausbau 504 zusätzliche Beschäftigte für ein einziges Unternehmen. Diese Zahl ist für ein Industriegebiet unrealistisch. Grundsätzlich ist ein Ansatz Anzahl Beschäftigte/ha Brutto- oder Nettobaufläche sinnvoll. Allerdings gibt es keine offiziellen Werte hierzu vom statistischen Landesamt, IHK oder aus dem Regionalverband. Die Werte können sehr stark schwanken, je nach

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Art und Besonderheit der Betriebe sowie der Ausrichtung des Industrie/Gewerbegebietes.</p> <p><i>(s. z. B. https://www.zrkkassel.de/media/files/flaechennutzungsplanung/m1a_bericht_-teil1_bedarf_-u_verfuegbare_flaechen.pdf)</i></p> <p>Die Annahmen und Schlussfolgerungen aus dem Verkehrsgutachten (Modus Consult, Ulm) sind aus einem weiteren Grund für uns nicht nachvollziehbar:</p> <p>In Anlage 2 ist eine Tagesganglinie des Neuverkehrsaufkommen graphisch dargestellt. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um ein Industriegebiet mit 24h Andienung und 24h Arbeitsschichten.</p> <p>Die Liefer- und Beschäftigtenverkehre sind also stärker über 24h verteilt zu erwarten, als in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung, die i.d.R. auf Schätzungen und Vergleichszahlen von Gewerbegebieten beruht.</p>	<p>Die dargestellte Tagesganglinie setzt sich aus empirisch ermittelten und normierten Stundenanteilen für Berufsverkehr, Besucherverkehr und Wirtschaftsverkehr zusammen. Es kann festgehalten werden, dass das Tagesverkehrsaufkommen auch bei differierenden Stundenanteilen unverändert bleibt. Je nach Nutzung und Nutzungskonzept können die tatsächlichen Spitzenstundenbelastungen abweichen, werden aber tendenziell eher geringer ausfallen als ausgewiesen. Da fundierte und konkrete Nutzungskonzepte zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vorliegen (können), ist eine Abkehr von den anerkannten Ansätzen jedoch nicht plausibel und darstellbar.</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Möglichkeit des Bahnanschlusses für Personen- und Güterverkehr war einer der Fakten, die eine Zustimmung zur Zielabweichung seitens des RP Tübingen ermöglicht hätten. Diese muss dementsprechend auch vorrangig für die zukünftige Entwicklung des Industriegebiets angestrebt werden. Dies ist in keinem der Gutachten bisher berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber bereits ein Park+Ride Fläche im Bebauungsplanentwurf vorgesehen. Eine Verkehrsstromplanung bei Vorliegen eines S-Bahnhalts im Industriegebiet fehlt in den Untersuchungen völlig.</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Erkenntnis, dass die Untersuchungen und Planungen bezüglich der notwendigen Verkehrsinfrastruktur auf unvollständigen bzw. falschen Annahmen basieren.</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine Erschließung des geplanten Industriegebiets mit zwei Zufahrten nicht erforderlich. Auch sind keine Kreisverkehre gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung erforderlich.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das RP Tübingen in seinen Nebenbestimmungen zur Zulässigkeit der Zielabweichung schreibt:</p>	<p>Die Park&Ride Fläche ist derzeit nicht mehr Gegenstand der Planung. Anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes wird eine öffentliche PV-Freilandanlage zur Versorgung der Betriebe ausgewiesen. Damit wird einerseits ein Beitrag zur Klimafreundlichkeit des Baugebietes geleistet, andererseits zusätzlicher Verkehr vermieden.</p> <p>Mittlerweile wurde die Trassenführung des Bahnanschlusses in einer Machbarkeitsstudie technisch geprüft und das Ergebnis in die Entwurfsplanung übernommen. Mit der Realisierung eines Bahnanschlusses für den Güterverkehr kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand erst nach dem Prognosehorizont 2030/35 gerechnet werden. Daher wird der Bahnanschluss nicht in der Verkehrsplanung zum IGI berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die künftige Gesamtentwicklung des Plangebietes dar. Dem Zweckverband ist bewusst, dass der westliche Anschluss an die L267 erst bei Realisierung des Aufstiegs B30 möglich ist. So soll letztendlich im Endausbau, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, eine Verkehrsanbindung des IGI- Rißtal an die L 267 mit zwei Zufahrten ermöglicht werden. Die Ausbildung der Einmündungen von der L 267 in das IGI Rißtal liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes, sondern bei der zuständigen Verkehrsbehörde. Mit der zuständigen Verkehrsbehörde wurde vereinbart, dass der Anschluss an die L 267 mit den Anforderungen der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitätsstufe begründet sein muss. Hier wird derzeit der Ausschluss mittels Kreisverkehren favorisiert, da hier Vorteile in Bezug auf den Verkehrsfluss auf der Gesamtstrecke der L267 erwartet werden.</p>

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- In der Bauleitplanung ist auf einen sparsamen Umgang mit Fläche zu achten. Es ist eine intensive Nutzung unter Vermeidung nicht zwingend notwendiger versiegelter Flächen vorzusehen.

- Eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft ist vorzusehen.

Dies schließt nach unserer Ansicht auch den sparsamen Umgang mit Flächen bei der Planung von Verkehrsinfrastruktur mit ein.

Einerseits im Industriegebiet selbst Flächen zu sparen, andererseits aber dann für die Verkehrsinfrastruktur weitere Straßenbaumaßnahmen in der freien Landschaft vorzunehmen (B30 Aufstieg, zwei Zufahrten zum Industriegebiet, Kreisverkehre) entspricht nicht dem Gesamtziel, Flächen zu sparen.

4.1. Lärm

Bereits heute besteht dringender Handlungsbedarf im Ortsteil Herrlishöfen die Belastungen durch Verkehrslärm zu minimieren. Gerade in den an das IGI Rißtal angrenzenden Ortsteilen Herrlishöfen und Barabein sind die Menschen daher besonders sensibilisiert, wenn es um eine mögliche Zunahme von Lärm in ihrem Wohnumfeld geht. Wie auch bei den ökologi-

Behandlung der Stellungnahme

Die derzeit hohe Verkehrsbelastung in Herrlishöfen ist unbestritten. Ein deutlicher Anstieg der Verkehrsbelastung und damit des Verkehrslärms ist durch das geplante Vorhaben IGI-Rißtal aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Verkehrsgutachtens nicht zu erwarten. Von dem zu erwartenden Neuverkehrsaufkommens des IGI Rißtal (nach derzeitigem Planungsstand rund 4.900 Kfz-Fahrten/24 Stunden) bei Vollbelegung des BA1 wird nur ein gewisser Anteil Richtung Süden (Herrlishöfen – Warthausen – Biberach) orientiert sein. Nennenswerte Anteile werden den nahe gelegenen Anschluss an die B 30 nut-

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

schen Maßnahmen, wären mit der Festlegung von Vorgaben im Bebauungsplan proaktive, ggf. über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus gehende Maßnahmen möglich, die den Bedürfnissen des Schutzgut Mensch entgegen kämen. Alle Angaben aus den Gutachten beruhen lediglich auf Prognosen, Annahmen und Berechnungen. Erweisen sich diese am Ende als zu niedrig, haben die Anwohner unter der Situation zu leiden. Nachträgliche Lärm-Maßnahmen brauchen bis zur Umsetzung Jahre. Im gerade fortzuschreibenden Regionalplan ist Warthausen als Gemeinde zur vorrangigen Wohnsiedlungsentwicklung ausgewiesen. Um diesem Plan gerecht zu werden ist daher ein besonderes Augenmerk auf ein gesundes Wohnumfeld zu lenken und ggf. Vorsorge zu betreiben.

Behandlung der Stellungnahme

zen und somit Richtung Norden orientiert sein. Aus den Berechnungen der makroskopischen Verkehrsmodellierung kann abgeleitet werden, dass gegenüber dem Prognose-Bezugsfall im Prognosefall mit IGI Rißtal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche) eine Mehrbelastung (beide Fahrtrichtungen!) von +1.500 Kfz/24 Stunden im Bereich Herrlishöfen auf der L 267 zu erwarten ist. Unter der Annahme von einem Spitzenstundenanteil von 10% (Abschätzung nach oben) ergibt sich hier eine Spitzenstundenmehrbelastung von rd. 150 Kfz/Stunde. Dies impliziert, dass pro Minute in der Spitzenstunde 1 bis 2 Fahrzeuge pro Richtung mehr auf diesem Abschnitt der L 267 unterwegs sein werden als im Prognose-Bezugsfall (ohne IGI). Vorsorglich wurden hierzu bereits Vorgespräche zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen an der L267 (Temporeduktion, Einbau Flüsterasphalt, etc.) mit der Verkehrsbehörde geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken.

5. Höhe baulicher Anlagen

Die maximalen Gebäudehöhen werden mit bis zu 30 m zugelassen. Gleichzeitig sind Ausnahmen bis 40 m sowie Ausnahmen durch zusätzliche Dach-

Weder in der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 des RP Tübingen sowie in den aufgestellten Nebenbestimmungen, noch in der Pressemitteilung vom 16.05.2018 wird eine Begrenzung der Gebäudehöhen gefordert.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

aufbauten wie Kamine etc. möglich. Dies steht in Widerspruch zu den ursprünglichen Angaben im Antrag zur Zielabweichung. Es wurde immer von Gebäudehöhen bis 30 m ausgegangen. Die Zulässigkeit noch höherer Gebäude ist aus raumordnerischer Sicht nicht gegeben. Die Nebenbedingungen des RP Tübingen bei der Zulassung der Zielabweichung sehen vor, dass eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft vorzusehen ist. Mit Gebäuden, die weitere 10 m höher sind, als ursprünglich angegeben, ist eine Einbindung in die Landschaft des Risstals sicher nicht mehr gegeben.

Behandlung der Stellungnahme

Im Zielabweichungsverfahren werden lediglich notwendige Gebäudehöhen als Mindestanforderungen für ein Industriegebiet genannt. Insofern besteht kein Widerspruch zu den Angaben im Antrag zur Zielabweichung.

Dem Zweckverband ist bewusst, dass eine Eingrünung solch hoher Gebäudeabschnitte mit Gehölzen auf 40 m nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurde im Bebauungsplan eine landschaftsgerechte Staffelung der Gebäudehöhen festgelegt, indem der Flächenanteil für Gebäudehöhen bis 40 m auf max. 30 % der überbaubaren Grundfläche des Bauquartieres begrenzt ist. Mit der vorgegebenen Staffelung unterschiedlich hoher Gebäudeabschnitte und der festgelegten breiten Randeingrünungen von mind. 10 m Breite und mehr, kann dennoch eine wirksame Randeingrünung hergestellt werden, mit der eine entsprechende Einbindung des Industriegebietes in das Landschaftsbild möglich ist.

6. Verkehrsflächen

Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs geht keinerlei Erschließung der Grundstücke durch Zufahrten bzw. Bahngleise hervor. Ähnlich dem Platzhalter für eine P+R Fläche müssen aber auch solche versiegelte Flächen bereits in den Bebauungsplan eingehen. Auch wenn Art-

Die jeweiligen Flächenanteile für Zufahrten und Anschlüsse wurden entsprechend dem zulässigen Festsetzungsumfang des Bebauungsplanes in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Dazu ist in der Satzung festgelegt, dass Grundstückszufahrten max. 15% der jeweiligen Grundstückslänge (entlang der Erschließungsstraße) einnehmen dürfen. Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan mögliche Zufahrten zu den Grundstücken darzustellen und diese in der Lage als variabel zu kennzeichnen. Ebenso wurde bisher der Platzhalter

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

und Lage der Grundstückszufahrten noch nicht genau festgelegt werden können, muss zumindest der Flächenanteil berücksichtigt werden, um entsprechend das Grünkonzept sowohl flächenmäßig als auch konzeptionell sinnvoll umsetzen zu können. So können durch Gleisanlagen Grünzüge unterbrochen werden, da z.B. entsprechende Baum-Abstände zu Gleisen und Oberleitungen eingehalten werden müssen. D.h., die festgeschriebene Anzahl an Baumpflanzungen wäre dann evtl. auf der vorgesehenen Fläche nicht möglich und damit eine neue Abgrenzung der Industriegrundstücke und Freiflächen erforderlich.

Behandlung der Stellungnahme

für den befestigten Anteil des jetzt entfallenden P&R-Platzes in den Berechnungen berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen auf die Ausweisung der P&R-Platzes zugunsten einer PV-Freilandanlage verzichtet wurde und aus diesem Grund der Versiegelungsanteil in diesem Bereich praktisch entfällt. Zu Bahngleisen konnte bislang keine genaue Ermittlung der beanspruchten Grünflächen für Querungen in die Baugebiete angesetzt werden. Diese Inanspruchnahme ist jedoch aufgrund der unversiegelten Gleistrassen und deren geringen Überdeckung sowie der begrenzten Anzahl pro Baugrundstück relativ gering. Mittlerweile wurde die Trassenführung des Bahnanschlusses in einer Machbarkeitsstudie technisch geprüft und deren Ergebnis in die Entwurfsplanung übernommen. Der Abstand der Baumpflanzungen zu den Bahngleisen ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Eine geringfügige Anpassung der Baugrundstücke wurde im Wesentlichen durch das vorliegende Versickerungskonzept und der Überarbeitung der inneren Erschließungsstraßen, weniger durch die Planung des Gleisanschlusses notwendig. Die Eingriffsermittlung wurde auf die neue Plangrundlage angepasst.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

In der Planzeichnung werden die Zufahrten zu den Baugrundstücken in der Lage variabel dargestellt.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

7. Änderung des Regionalplan

Der Regionalverband Donau-Iller als Planungsträger führt hierzu aus:

Aktuell befindet sich der Regionalplan Donau-Iller in der Überarbeitung. Dabei werden u.a. auch neue Ziele definiert. So soll die Gemeinde Warthausen z.B. vorrangig zur Wohnsiedlungsentwicklung dienen. Zu klären ist die Frage, in wie weit die Genehmigung der Zielabweichung bezugnehmend auf den aktuell noch gültigen Regionalplan ggf. Verstöße gegen Ziele und Grundsätze des zukünftigen Regionalplan enthält und wie damit umgegangen werden soll.

Als Gebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem Plansatz B IV 1 Z (1) die Festlegung des Vorranggebiets „Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach) vor. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen. Der Bebauungsplamentwurf „IGI Rißtal — BA 1“ entspricht diesem Ziel in inhaltlicher und räumlicher Sicht.

In der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist also das Plangebiet IGI als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Entwurf ausgewiesen. Damit steht das IGI-Rißtal landesplanerisch nicht in Konflikt mit einer gewünschten Wohnsiedlungsentwicklung. Aufgrund der Nähe von Arbeitsplatz und Wohnraum wird darüber hinaus ein Beitrag zur Reduktion des Verkehrsaufkommens durch Pendler geleistet.

8. Natur- und Artenschutz

Der Erläuterungsbericht zur Biotopkartierung und faunistischen Erfassung basiert in Bezug auf Insekten lediglich auf nur spärlich vorhandenem Datenmaterial der LUBW. Zu den Anhang IV Arten gem. FFH Richtlinie zählen

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind unter der Webseite der LUBW abrufbar:

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1.






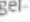

Unter den Schnecken- und Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Baden-Württemberg ausschließlich Gewässerbewohner vor: Bachmuschel, Zierliche Teilerschnecke, Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Sibirische

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittlberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

neben Vögeln auch diverse Schnecken, Libellen und auch etliche Käferarten. Gerade Käfer kommen besonders auf der Ackerflur vor. Eine Überprüfung des Vorkommens solcher Arten fehlt im Umweltbericht bisher. Der Schutz der Anhang IV Arten gilt nach dem BNatschG auf der gesamten Fläche. Dementsprechend muss das Vorkommen solcher Arten vor Ort geprüft werden.

KÄFER

Art	Deutscher Name	Anh. IV	Anh. V
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer 	✓	
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer 	✓	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock 	✓	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer 	✓	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand 	✓	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer 	✓	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer 	✓	
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	✓	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	✓	

Quelle: <http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>

Behandlung der Stellungnahme

Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer. Da Gewässer im Eingriffsbereich nicht vorkommen, können Beeinträchtigungen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Unter den in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich holzbewohnende Arten (Alpenbock, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) bzw. mit Breitrand und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer Arten von Stillgewässern. Diese Arten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da weder entsprechende Altbaumbestände noch Gewässer vorhanden sind. Der erwähnte Vierzählige Mistkäfer wurde in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen und bewohnt Eichenwälder. Ebenso treten die weiteren genannten Arten Goldstreifiger Prachtkäfer und Rothalsiger Dusterkäfer in Baden-Württemberg nicht auf. Es handelt sich um Waldarten. Da ausschließlich Arten im Vorfeld von Planungen zu untersuchen sind, die auf Grund der Lebensraumausstattung auch im Gebiet vorkommen können, macht eine Untersuchung dieser Tiergruppe wenig Sinn.

Eine Erfassung von Rastvögeln in den Wintermonaten ist dann durchzuführen, wenn es stichhaltige Hinweise auf relevante Artvorkommen gibt. Dies ist innerhalb des intensiv ackerbaulich genutzten Geltungsbereichs nicht der Fall. Speziell zur erwähnten Kornweihe ist zu sagen, dass die Art in Baden-Württemberg als Brutvogel nur noch unregelmäßig und in geringer Zahl in der Oberrheinebene, im Tauberland und der Südwestalb vorkommt. Regelmäßige Überwinterungsstätten liegen am Boden- und Federsee (siehe <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285>). Brutvorkommen können innerhalb des Geltungsbereiches auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und Ergebnisse der

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die vorgenommenen Begehungen und Kartierungen erfolgten darüber hinaus nur in den Sommermonaten zwischen April und September. Eine Kartierung auch in den Wintermonaten ist aber zusätzlich erforderlich:

Für die in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten ergeben sich weitere Verpflichtungen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum europaweit bedeutsamen Vogelschutzgebiet Federsee, kommen insbesondere in den Wintermonaten auch Vogelarten wie die Kornweihe (*Circus cyaneus*) zur Rast und Nahrungssuche hier vor. Die Kornweihe ist mit ca. 50 Brutpaaren einer der seltensten Greifvögel bei uns und nutzt bevorzugt Grün- und Ackerflächen für die Nahrungssuche.

Behandlung der Stellungnahme

Brutvogelerfassung definitiv ausgeschlossen werden. Kornweihen nutzen im Winter häufig gemeinschaftliche Schlafplätze in großflächigen Schilf- und Seggenbeständen. Entsprechende Habitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, somit ist ein relevantes Rastvogelvorkommen ebenfalls auszuschließen. Der Federsee ist ca. 15 km vom Geltungsbereich entfernt. Daher ist eine regelmäßige Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für am Federsee überwinterte und rastende Kornweihen völlig abwegig. Nicht auszuschließen sind einzelne Kornweihen, die auf dem Zug auf den Ackerflächen des Geltungsbereiches gelegentlich nach Nahrung suchen. Da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, die im weiten Umfeld des Federsees und auch außerhalb des Geltungsbereiches noch zahlreich vorhanden sind, handelt es sich sicher im Geltungsbereich um keine für die Art essentiellen Nahrungsflächen, die für rastende bzw. durchziehende Kornweihen ein wesentliches Nahrungspotential darstellen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Kornweihe durch das IGI Rißtal nicht beeinträchtigt wird.

9. Kontrolle der Maßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Notwendigkeit einer Überprüfung bzw. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen, die zum späteren Zeitpunkt evtl. auftretenden Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Maßnahmen wurde im Umweltbericht Kap. 9 bereits hingewiesen. Eine Überprüfung der Maßnahmen

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ziel ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Wir schlagen daher verpflichtend vor, ein Monitoring vorzunehmen. Dies ist auch schon in anderen Bebauungsplanverfahren mit aufgenommen worden.

Für den Bebauungsplan IGI Rißtal sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

Zu prüfen im Rahmen eines solchen Monitorings ist:

- ob die maximale Versiegelung des Plangebietes eingehalten wurde
- ob keine nachträglichen Versiegelungen erfolgen
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die nicht vorhersagbar waren
- ob die Mahd- und Pflegevorgaben für Grünflächen eingehalten werden
- ob das Verbot von Pflanzenschutzmitteln eingehalten wird

Behandlung der Stellungnahme

und ihrer fachgerechten, rechtskonformen Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach. Die Überwachung nach § 4 c BauGB ist durch die Gemeinden (hier der Zweckverband) vorzunehmen. Diese überwachen nach § 4 c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Daneben ist Gegenstand der Überwachung auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1 a Abs. 3 S. 2 BauGB und Maßnahmen nach § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB.

Dazu gehört die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sowie die entsprechende Pflege der Flächen zum Erhalt ihrer ökologischen Funktion. Die Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Planung, soll im Laufe der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

Eine verpflichtende Aufnahme eines Monitorings bzw. einer Überprüfung der Maßnahmen in Form von rechtsverbindlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich, da gem. § 4c BauGB bereits die rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung der Umweltauswirkungen und der Überwachung der geplanten Maßnahmen besteht.

Wie lange mögliche Umweltwirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Planung zu überprüfen sind, wurde im Umweltbericht bereits aufgenommen. Demnach soll die Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Planung im Laufe der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

— ob die vorgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt wurden (Fledermauskästen, Nistkästen, Pflanzvorschriften, Zaundurchlässe)

1.6.2 Monitoring Bebauungsplan— Zeitplan

Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen.

Behandlung der Stellungnahme

Ebenso werden die Wirksamkeit und die rechtzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen vom Landratsamt geprüft. Von der UNB wird gefordert, dass ein Nachweis über die Umsetzung der CEF Maßnahmen vorzulegen ist.

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Termin	Monitoringaufgabe
Vor Beginn der Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind die versiegelten Flächen größer geworden? ■ Wurden Anpflanzungen umgesetzt ■ Besteht der konkrete Dauwunsch weiterhin?
Nach vollständiger Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wurden die Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt? ■ Wie hoch ist der Vorsorgungsgrad insgesamt, stimmt dies mit der Prognose überein? ■ Wird die externe Ausgleichsmaßnahme ordnungsgemäß gepflegt?

→ Neubewertung der Umweltbelange nach Einstellung der neuen Erkenntnisse
 → Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen
 → Vorlage im Gemeinderat und dem Landratsamt

Quelle: https://www.niederstetten.de/files/bauen/Auslage_Bebauungsp%C3%A4ne/Gewerbe-_und_Industriegebiet_Hohe_Buche_IV/Umweltbericht_Gewerbe-_und_Industriegebiet_Hohe_Buche_IV.pdf

1.6.3 Monitoring Ausgleichsmaßnahme Feldlerche- Zeitplan
 Zur Überprüfung, ob die Ausgleichsmaßnahme den gewünschten Erfolg erzielt, ist ein Monitoringprozess nach folgende Zeitplan durchzuführen:

Termin	Monitoringaufgabe
Vor Beginn der Baumaßnahmen und Anlage der Ausgleichsfläche	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nullkartierung mit 3 Feldbogenungen zur Ermittlung des Zustands der lokalen Feldlerchenpopulation
3, 5 und 7 Jahre nach Anlage der Ausgleichsfläche	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeweils 3 Feldbogenungen zur Ermittlung des Zustands der lokalen Feldlerchenpopulation im jeweiligen Jahr.

→ Bewertung der Wirksamkeit der OFF-Maßnahmen

Quelle: https://www.niederstetten.de/files/bauen/Auslage_Bebauungsp%C3%A4ne/Gewerbe-_und_Industriegebiet_Hohe_Buche_IV/Umweltbericht_Gewerbe-_und_Industriegebiet_Hohe_Buche_IV.pdf

6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelhimerach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Weitere ähnliche Monitoringmaßnahmen sind auch für den Kiebitz zu empfehlen.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass ein solches fachgerechtes Monitoring verpflichtend erarbeitet und in die Bauleitplanung mit aufgenommen wird.

Die Vorhabenträger nennen das IGI Rißtal gerne ein „grünes“ Industriegebiet mit Leuchtturmcharakter. Leider sehen wir in der Umsetzung im Bebauungsplan lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards umgesetzt. Freiwillige Verpflichtungen oder besondere Vorgaben zu ökologischem Bauen finden sich im vorliegenden Entwurf in keiner Weise. Die besonderen Belange der Anwohner insbesondere zum Thema Lärmschutz finden sich nicht berücksichtigt.

„Baden-Württemberg folgt einem umfassenden Nachhaltigkeitsverständnis, in dem die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen gleichrangig als integrale Bestandteile behandelt werden. Dabei handeln wir im Bewusstsein, dass die Belastbarkeit unserer Erde und der Natur sowie die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen Grenzen vorgeben.“

(Aus der Präambel zur Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg)

**6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart
(Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart)
vom 10.02.2020**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Aus unserer Sicht stellt der Zweckverband IGI Rißtal die ökonomischen Dimensionen weit über die ökologischen und sozialen Dimensionen.

Diese Stellungnahme wird im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes, des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. und im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. abgegeben.

**7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
(Stellungnahme vom 30.12.2019)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.</p>

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans (<i>Anm. gemeint ist das Bauleitplanverfahren einschl. des Bebauungsplanes</i>) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der mittlere Abstand der geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu den Hauptgleisen außerhalb des Geltungsbereiches beträgt min. 20 m.</p> <p>Die mögliche Lage der ÖPNV-Bahnhaltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und die Anbindung des Güterverkehrsanschlusses an das Schienennetz der Südbahn sowie die Führung der betriebseigenen Gleise in das geplante Industriegebiet IGI-Rißtal wurde mittlerweile in einer vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie untersucht. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen. Die Planung wird eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass die betriebsbedingten Emissionen der Bahn im Plangebiet durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu dulden sind und Ansprüche gegen die Bahn nicht erhoben werden können.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, als auch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenndstraße 44, 76135 Karlsruhe wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Im Zuge der Planfeststellung wurden die bestehenden Nutzungen aus immissionsrechtlicher Sicht beurteilt. Ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen ergab sich hierbei allerdings nicht.

Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der eingetretenen Veränderungssperre, auch für die hinzukommende/geänderte Bebauung keine immissionsrechtlichen Ansprüche an den Bau und den Betrieb der beantragten Bahnanlage geltend gemacht werden können. Die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc. sind zu dulden. Sofern hier Maßnahmen zu ergreifen sind, sind diese auf Kosten des Eigentümers durchzuführen.

Im Bebauungsplan werden Flächen für eine ÖPNV Haltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und für einen Güterverkehrsanschluss an das bestehende Schienennetz der Deutschen Bahn AG vorgehalten.

Diese Planungen waren uns bisher nicht bekannt und sind auch nicht in der im Auftrag des Regionalverbandes erteilten Studie enthalten.

Sollten die Planungen je umgesetzt werden, sind zu gegebener Zeit die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen.

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 E-Mail: zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. 	

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen Im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p>	

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, FS.R-SW-L(A)
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Ihr Schreiben vom 18.12.19 haben Sie irrtümlicherweise an die DB Netz AG gesandt, von wo wir es zuständigkeitshalber erst am 27.12.19 erhalten

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 29.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

haben. Da jedoch die DB AG, DB Immobilien, Region Südwest allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen als Angrenzer oder als Träger Öffentlicher Belange im Bundesland Baden-Württemberg ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Verzögerungen sämtliche Anfragen direkt an die oben aufgeführte Adresse der DB Immobilien zu senden.

**9. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - folgende Anmerkungen.

Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im Landkreis Biberach um knapp 110 Prozent von 2001 bis 2017 (von 5.085 Millionen Euro auf 10.258 Millionen Euro) zeigt die hoch dynamische Wirtschaftsentwicklung im Mittelbereich Biberach. Mit diesem BIP-Wachstum liegt der Landkreis Biberach unter den „Top 5“ aller 401 Kreise in Deutschland. Die Betriebe in den Kommunen Biberach an der Riß, Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen schufen von 2006 bis 2017 nach Angaben des Statistischen Landesamts 7.148 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (+31,3 %). Die Voraussrechnung zur Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg geht zudem für den Landkreis Biberach von einem anhaltend hohen Wachstum (knapp 9.000 Einwohner) bis zum Jahr 2035 aus. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung des Landkreises sowie der Kommunen Biberach an der Riß, Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen wird auch zukünftig ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen bestehen.

Durch die dynamische Entwicklung in den letzten Jahren sind in den genannten Kommunen keine zusammenhängenden Flächen für eine sinnvolle Gewerbe- bzw. Industrieentwicklung mehr verfügbar. Notwendige

Behandlung der Stellungnahme

Die positive Stellungnahme der IHK Ulm wird begrüßt.

Der Bedarfsnachweis für die Ausweisung der Industrieflächen im IGI Rißtal wurde bereits im Immakom-Gutachten ermittelt und auch auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens geprüft. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.

**9. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Erweiterungen v.a. von größeren Unternehmen sind so nicht mehr möglich. Um den ansässigen Betrieben eine weitere Entwicklungsperspektive am Standort zu bieten, sind daher größere Flächenausweisungen erforderlich. Das bestätigt auch das „Gutachten zur Baulandentwicklung in der Region Donau-Iller“ der IHKs Ulm und Schwaben sowie dem Regionalverband Donau-Iller von 2017 mit dem Ergebnis, dass im Mittelbereich Biberach bis 2030 bis zu 130 ha Gewerbeflächen benötigt werden. Hierfür bieten sich interkommunale Gewerbegebiete wie das geplante IGI Rißtal ideal an. Nur so können noch größere zusammenhängende Flächen für die notwendige Erweiterung der Betriebe bereitgestellt werden. Das Gebiet des IGI Rißtals wurde aufgrund der Standortalternativen-Prüfung des Regionalverband Donau-Iller als der geeignetste Standort bestätigt.

Die Unternehmensgruppe Handtmann, einer der größten Arbeitgeber in der Stadt Biberach an der Riß, hat am Standort rund 2.500 Beschäftigte, darunter rund 100 Auszubildende. Durch das konstante, positive Wachstum des Unternehmens ist die Expansion dringend erforderlich. Eine Nachverdichtung am bisherigen Standort wurde und wird von der Firma konsequent umgesetzt. Zunehmend stößt das Unternehmen damit jedoch an praktische, logistische sowie produktionstechnische Grenzen. Seit 2018 werden neue Aufträge an anderen europäischen Standorten bearbeitet, u.a. weil am Stammsitz in Biberach keine Erweiterung möglich war. Mit der Möglichkeit einer Erweiterung im IGI Rißtal kann das Unternehmen in

**9. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

zukunftsfähige Unternehmensbereiche investieren, wodurch der Unternehmenssitz Biberach weiter gestärkt und für die Zukunft gesichert wird.

Auch die Firmengruppe Liebherr sowie weitere Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen in Biberach Erweiterungsflächen. Wie auch bei der Handmanngruppe spielt hier die räumliche Nähe zu den Stammwerken eine entscheidende Rolle. Daher ist die geplante Fläche, die in räumlicher Nähe zu bereits bestehenden Standorten der Unternehmen liegt, für die Expansion der Unternehmen sehr gut geeignet.

Durch die duale Anbindungsmöglichkeit liegt der Standort des IGI Rißtal verkehrstechnisch sehr günstig gelegen. Die hervorragende Anbindung an überörtliche Verkehrsstrassen wie die B30 wird durch die geplante Anschlussstelle Biberach-Mitte (Aufstieg Mettenberg) noch weiter gefestigt. Die Lage an der Südbahn (Bahntrasse Ulm — Biberach — Friedrichshafen) unterstreicht diesen Standortvorteil. Die günstigen Rahmenbedingungen einer ÖPNV- Anbindung als auch ein möglicher Güterverkehrsanschluss unterstützen das raumordnerische Gebot der Konzentration von Flächenentwicklungen an verkehrsgünstigen Standorten. Der geplante Bahnanschluss kann dazu beitragen die Belastungen durch das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße L267 zu reduzieren.

Fragestellungen zur ökologischen Funktion, zu geschützten Bereichen oder Vorbelastungen (z.B. durch Lärm) dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Auflagen für die Unternehmen beantwortet werden. Diese Auflagen

**9. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

erhöhen sowohl die Baukosten als auch die Produktionskosten im laufenden Betrieb. Die durch hohe Auflagen verursachten Kosten wirken sich für die Unternehmen, die sich in einem internationalen Wettbewerb befinden, negativ aus.

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Weiterentwicklung des Mittelzentrums Biberach durch die Bereitstellung gewerblicher Flächen ein wichtiges Ziel. Damit wird das Mittelzentrum Biberach als Arbeitsplatz- und Versorgungszentrum gestärkt. Die zu schaffenden Voraussetzungen für das Interkommunale Industriegebiet „IGI Rißtal“ finden daher unsere vollste Unterstützung und Zustimmung.

10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p>Bereits im Zuge des für die Umsetzung dieser Planung nötigen Zielabweichungsverfahrens haben wir am 06.04.2017 Stellung zu dieser Planung bezogen und dazu Bedenken vorgetragen. Diese Stellungnahme (vgl Anlage) war auch Basis der hier vorliegenden Einschätzung dieser Stellungnahme. Festzuhalten ist ferner der Zielabweichung zwar zugestimmt wurde, jedoch unter Vorbehalt: <i>„Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen im Zielabweichungsverfahren steht damit ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der Bauleitplanung die Vereinbarkeit des geplanten</i></p>	<p>Die grundsätzlich positive Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege, dass das Plangebiet nur geringe und damit keine relevante Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum Schloss Warthausen auslösen wird, wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p> <p>Auf eine aufwendige fotorealistische Simulation der bestehenden Sichtbezüge kann jedoch verzichtet werden, da es aufgrund der weiten Entfernung des Schutzobjektes (Schloss Warthausen) zum Plangebiet und der damit für den Betrachter vorliegenden Verschmelzung des Schlosses mit der Horizontlinie zu keiner anderen Einschätzung der visuellen Wirkpfade kommen wird.</p> <p>Das zeigen auch die nachfolgenden vereinfachten Darstellungen ausgewählter, relevanten Blickbeziehungen:</p>

10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

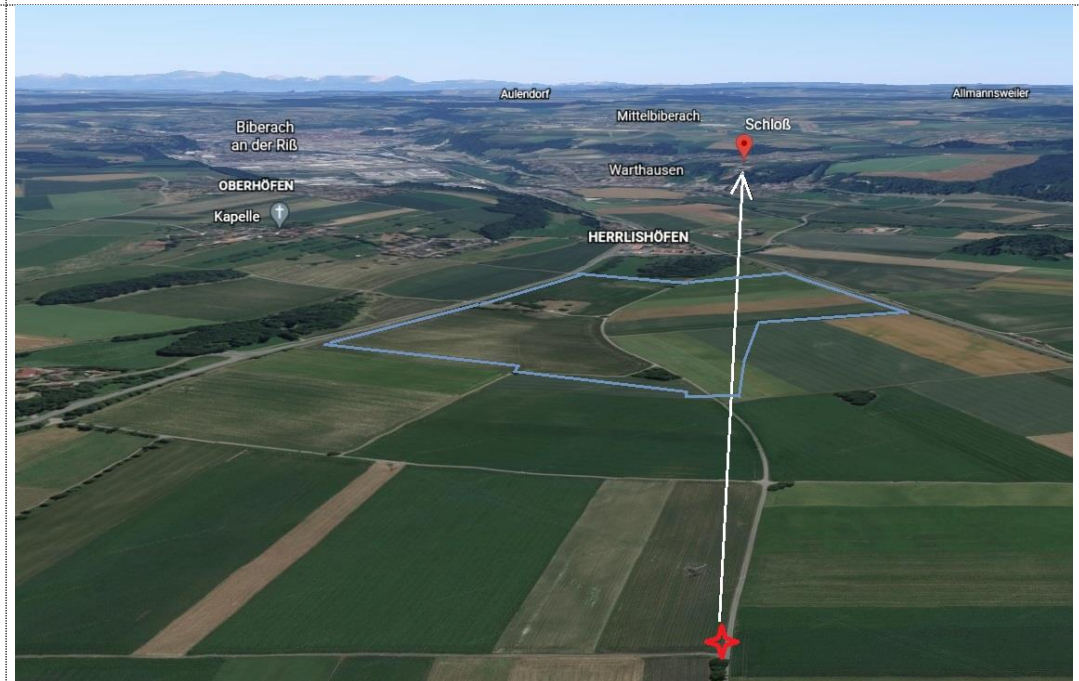
Interkommunales Industriegebiets Rißtal mit den fachgesetzlichen Vorgaben nachgewiesen wird.“ (https://igi-risstal.info/fragen-und-antworten/#welche_bedingungen_sind_geknuepft).

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren und gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Schlosses von Warthausen, das auch vom Regionalverband Donau-Iller als ein für die Regionalplanung bedeutsames Kulturdenkmal erkannt wurde. Mit seiner exponierten Lage entfaltet das Schloss v.a. nach Süden, Osten und Nordosten eine beachtliche Fernwirkung, die nicht beeinträchtigt werden darf.

Eine Besichtigung vor Ort ergab bereits im Jahr 2017, dass sich - von der Ortsverbindungsstraße L 266 Schemmerhofen - Äpfingen aus betrachtet - das Plangebiet optisch vor das Schloss Warthausen schieben wird. Jedoch ist das Schloss von dort aus gesehen nur bei genauem Hinsehen als Teil der Horizontlinie erkennbar. Zwar wird das Gewerbegebiet diese Perspektive beeinträchtigen bzw. bei Umsetzung mit einer Gebäudehöhe von 30

Behandlung der Stellungnahme



Fotostandort und Blickrichtung 1: Quelle: Google Earth (bearbeitet)

10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Metern vielleicht sogar komplett verstellen, doch kann aufgrund der geringen Relevanz dieser Blickbeziehung keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung abgeleitet werden.

Von der L 267 Äpfingen - Höfen aus gesehen wird das Schloss erst erkennbar, wenn man sich bereits auf Höhe des Plangebiets befindet. Somit kann man das dann dort rechts liegende Gewerbegebiet nicht gleichzeitig mit dem Schloss Warthausen wahrnehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auch aus dieser Sichtachse daher nicht abzuleiten.

Aus denkmalfachlicher Sicht stellt das geplante Gewerbegebiet dennoch eine Beeinträchtigung der Umgebung Schlosses dar. Insgesamt betrachtet sind jedoch nur weniger relevante Sichtachsen betroffen, jedenfalls keine so genannten „Postkartenansichten“. Somit bestehen gegen diese Planung zwar Bedenken, die Erheblichkeit scheint aber nicht gegeben zu sein. Um wirklich sicher zu gehen, wäre es jedoch zielführend, mittels fototechnischer Simulationen die optische Wirkung des Vorhabens auf das Schloß Warthausen darstellen, um so die Relevanz des Vorhabens besser einschätzen zu können.

Behandlung der Stellungnahme

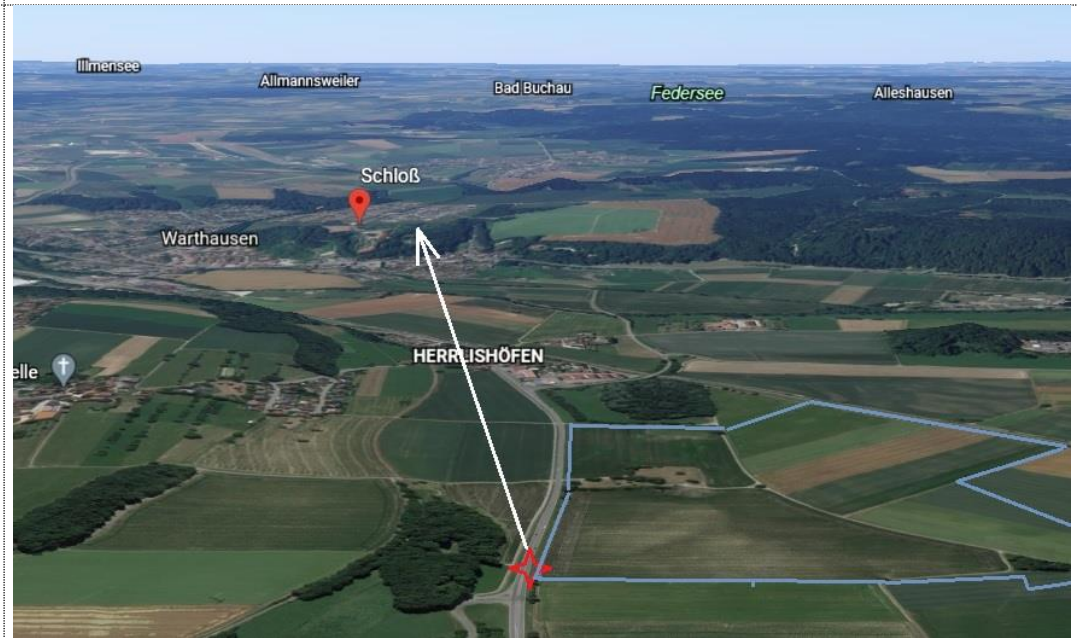


Foto 1: Blick über das Plangebiet nach Südwesten zum Schloss Warthausen

10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme



Fotostandort und Blickrichtung 2: Google Earth (bearbeitet)

**10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege,
Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme



Foto 2: Blick von L267 (Beginn Plangebiet rechts der Straße) Richtung Schloss Warthausen.

10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Prinzip wurden zwar die archäologischen Belange berücksichtigt, jedoch zum Teil dadurch abgeschwächt, dass auf §20 DSchG oder auf „Schutzmaßnahmen“, die „mit dem zuständigen Denkmalamt abzustimmen“ seien, verwiesen wurde.

Wir bitten um folgende Formulierung:

Die Planung betrifft das Prüffallgebiet „mittelalterliche Siedlung Rappenhof“. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre.

*Für Erdbaumaßnahmen im kartierten Bereich (z. B. für Leitungen, Straßenbaumaßnahmen, Fundamente) ist deshalb eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** erforderlich, die je nach Art und Umfang der Maßnahmen Auflagen enthalten wird. Sofern Prospektionen gefordert werden, hängt es von deren Ergebnis ab, ob anschließend auf weitere Maßnahmen verzichtet werden kann oder ob eine Baubegleitung oder sogar eine Rettungsgrabung erforderlich wird, die u. U. mehrere Monate dauern kann. Die Kosten*

Behandlung der Stellungnahme

Dieser Blickbezug zeigt, dass entlang der L267 im Bereich des Plangebietes, das Schloss Warthausen aus der Entfernung nicht wahrnehmbar ist.

Insofern wird nachgewiesen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der relevanten Blickbeziehungen zum Schloss Warthausen nicht gegeben ist.

Die Formulierung zu den Belangen der Bodendenkmalpflege wird, wie nebenstehend aufgeführt, in die Hinweise des Bebauungsplanes sowie in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen.

**10. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Reg. 83.1 Inventarisierung, Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege,
Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

für sämtliche archäologischen Maßnahmen hat die Bauherrschaft als Verursacher zu übernehmen.

**11. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
(Stellungnahme vom 24.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal – BA 1 in Warthausen unterhält die NetCom BW keine Leitungen. Maßnahmen sind in diesem Gebiet aktuell nicht geplant.

Da wir jedoch Betreiber kommunaler Telekommunikationsinfrastruktur in den Gemeinden Warthausen und Schemmerhofen sind, möchten wir Sie bitten uns im weiteren Verfahren, über evtl. geplante Breitbandinfrastrukturmaßnahmen zu informieren.

Ansprechpartner bei der NetCom BW wäre hierfür:

Herr

Alexander Flock

Ausbaumanagement

NetCom BW GmbH

Ulmer Straße 120

88400 Biberach

Telefon +49 7351 53 10 66

Mobil +49 175 253 74 84

alexander.flock@netcom-bw.de

www.netcom-bw.de

Vielen Dank.

Behandlung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die NetCom BW GmbH wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

Die NetCom BW wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**12. Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Str. 7, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 07.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine örtliche 20-kV-Hauptleitung.

Sollten Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen.

Um das Baugebiet mit Energie versorgen zu können bitten wir um rechtzeitige Anmeldungen der benötigten Leistung. Nach ersten Abschätzungen benötigen wir für die Planung und den Bau einer funktionierenden Energieversorgung zum IGI Rißtal zurzeit mindestens 2 Jahre.

Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@netze-bw.de senden.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

Behandlung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die 20 kV- Trasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Netze BW GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

**13. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden wird vom Regionalverband Donau-Iller unterstützt. Diese Kooperation trägt dazu bei, Flächen optimal zu nutzen und mehrere kleinere, gewerblich-industrielle Entwicklungen zu konzentrieren. Dadurch können positive Synergieeffekte entstehen. Durch die Kooperation des Mittelzentrums Biberach mit umliegenden Gemeinden können zukünftige Konflikte hinsichtlich der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen vermieden werden.</p>	<p>Die positive Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller wird begrüßt. Mittlerweile wurde für den geforderten Gleisschluss des IGI-Rißtal eine Machbarkeitsstudie aus bahntechnischer und betrieblicher Sicht durchgeführt und verschiedene Trassierungsvorschläge durch ein Fachbüro erarbeitet. In den Bebauungsplanentwurf wird die Basisstrasse mit der Möglichkeit eines gleisseitigen Anschlusses in die einzelnen Quartiere aufgenommen. Die Realisierung erfolgt in Abstimmung mit den betreffenden Bauwerbern.</p>
<p>Für das durch den Bebauungsplanentwurf überplante Gebiet wurde 2017/2018 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, an welchem der Regionalverband Donau-Iller beteiligt worden ist. Dabei hat sich der Regionalverband zu den betroffenen regionalplanerischen Zielen geäußert und der Zielabweichung nach Beratung im Planungsausschuss zugestimmt. Grundlegend hierfür war eine vom Regionalverband durchgeführte Standortanalyse.</p>	<p>Der Hinweis neben den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben auch Veranstaltungszentren auszuschließen, wird durch den Ausschluss von kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Anlagen bereits ausreichend berücksichtigt, die in einem Industriegebiet ausnahmsweise gem. § 9 BauNVO zulässig wären. Veranstaltungszentren, wie z.B. Messen, Ausstellungen und Kongresse sind ausschließlich in einem sonstigen Sondergebiet oder in Kerngebieten zulässig. Es wird jedoch vorgeschlagen diesen Sachverhalt zur Klarstellung in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.</p>
<p>Der plangegegenständliche Standort wurde aus regionalplanerischer Sicht im Rahmen dieser Analyse als vertretbar betrachtet, weil unter anderem eine unmittelbare Anbindung an einen Schienenweg möglich ist. Dieser Schienenanschluss ist im Bebauungsplan als „Fläche für Bahnanlagen/Betriebsgleis“ dargestellt. Hierbei ist die Lage des Gleises so zu gestalten, dass eine Erschließung der einzelnen Baugebiete möglich ist. Ein gemeinsamer Umschlagplatz kommt ebenso in Frage. Eine Abstimmung mit den</p>	<p>Der Hinweis zur flächensparenden Bauweise wird durch den Zweckverband in besonderer Weise berücksichtigt. Insbesondere wurde im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung auf die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für den ruhenden Verkehr innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verzichtet und anstelle des bisher vorgesehenen P&R-Platzes eine PV-Freilandanlage festgelegt. Die innere Erschließung des Industriegebietes ist so ausgelegt, dass Doppellerschließungen von Baugrundstücken, insbesondere aufgrund der Festlegung der Mindestgröße von Baugrundstücken von mind. 5 ha, so</p>

**13. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bauwerbern wird hierzu empfohlen, ggf. kann der Schienenanschluss auch im weiteren Verfahren konkretisiert werden.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sieht mit dem Plansatz B V 1.2.2 Z (2) die Freihaltung der Flächen für einen Neubau einer Haltestelle bzw. eines Haltepunkts „IGI Rißtal“ vor. Die Lage ist in der Raumnutzungskarte dargestellt und befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „IGI Rißtal — BA 1“. Die Darstellung der Flächen für Bahnanlagen (direkt an der bestehenden Schienentrasse) und die potenzielle Erweiterungsfläche für die Haltestelle der Regio-S-Bahn erfüllen die Anforderungen des genannten Plansatzes.

Als Gebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem Plansatz B IV 1 Z (1) die Festlegung des Vorranggebiets „Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach) vor. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen. Der Bebauungsplanentwurf „IGI Rißtal — BA 1“ entspricht diesem Ziel in inhaltlicher und räumlicher Sicht.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen gemäß Ziff.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen dem Ziel B IV 1 Z (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und hat besondere Bedeutung.

Behandlung der Stellungnahme

weit als möglich vermieden werden. Im Rahmen der weiteren Detailplanung wurden die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen gegenüber dem Vorentwurf weiter reduziert, so ist z.B. Parken im öffentlichen Raum nicht mehr möglich.

**13. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 13.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Wir regen an, Veranstaltungszentren aufgrund der hohen Besucherfrequenz und der starken Beziehungen zu Handel und Dienstleistungen, die vorrangig in den Ortskernen und Innenstädten ansässig sind, ebenfalls für nicht zulässig zu erklären. Dies fordert das Ziel B IV 1 Z (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Hinweis: Dienstleistungseinrichtungen sollen hingegen grundsätzlich zulässig sein.

Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete ist gemäß Plansatz B III G (5) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller auf eine flächensparende Bauweise zu achten. Bei gewerblichen Bauflächen ist neben einer sinnvoll hohen Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung auch darauf zu achten, dass Erschließungs-, Verkehrs- und Nebenflächen möglichst gering gehalten oder mit benachbarten Gewerbebetrieben gemeinsam genutzt werden. Insbesondere bei Flächen für den ruhenden Verkehr ist auf eine flächensparende Nutzung zu achten. Wir bitten zu überprüfen, ob im Bereich des Bebauungsplans „IGI Rißtal — BA 1“ diesbezüglich Potenziale für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bestehen.

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan BP mit GOP "IGI Rißtal-BA 1", Warthausen, LK Biberach</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird der Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einbezogen bzw. informiert.</p>

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich,

mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen.

Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

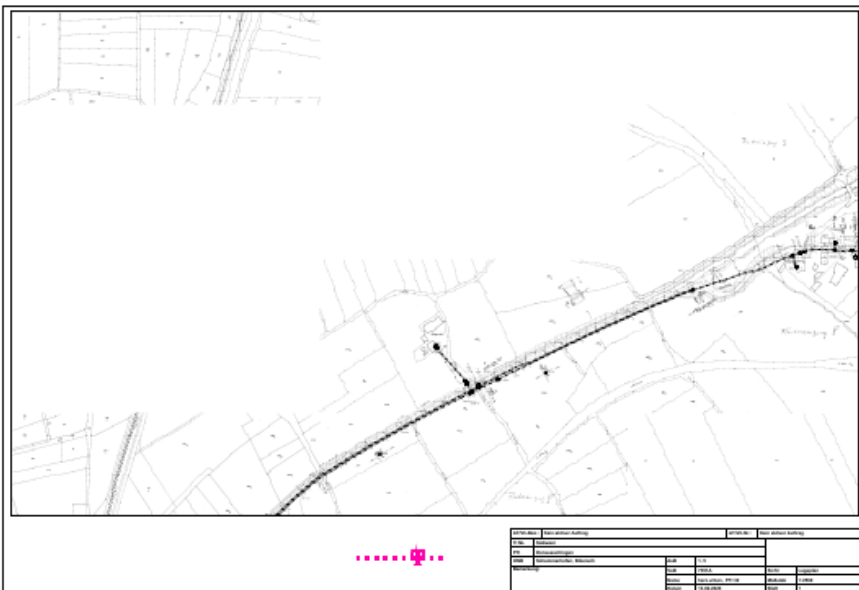
FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-Nl-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Behandlung der Stellungnahme



15. Tyczka Energy, Blumenstr. 5, 82538 Geretsried Alexander Guilliard, Vertriebsleiter Süd-West, Uhlandstr. 59, 73249 Wernau (Stellungnahme vom 23.01.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>In den Plänen des Projekts können wir keine geplante Erdgasversorgung erkennen.</p> <p>Wir sind daher interessiert, bei diesem Projekt ein Flüssiggas-Versorgungs-Netz zu erstellen.</p> <p>Gerne unterstützen wir auch bei der Planung der Energieversorgungsmöglichkeiten (z. Bsp. Nahwärmenetz...).</p> <p>Bitte halten Sie uns über den Verlauf des Projekts auf dem Laufenden.</p> <p>Für ein Sondierungsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <hr/> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Wir sind an der Erstellung eines Flüssiggas-Versorgungs-Netzes sowie der Unterstützung bei der Planung der Energieversorgungsmöglichkeit interessiert. Wir verfügen über entsprechende Referenzen.</p>	<p>Die Hinweise zur Erdgasversorgungsmöglichkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird der Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einbezogen bzw. informiert.</p>

**16. Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
(Stellungnahme vom 27.01.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Behandlung der Stellungnahme

Die Hinweise der Unitymedia BW GmbH werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird der Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einbezogen bzw. informiert.

**17. Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
(Stellungnahme vom 07.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Behandlung der Stellungnahme

Die Hinweise der Vodafone BW GmbH ist inhaltlich gleich mit der fusionierten Unitymedia. Es wird daher auf die Behandlung der Stellungnahme der Unitymedia BW GmbH verwiesen.

**18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen
(Stellungnahme vom 14.02.2020)**

**22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin
(Stellungnahme vom 10.02.2020)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Anbei nun die Anregungen, Einwendungen, Stellungnahmen seitens der Gemeinde Warthausen zum Bebauungsplan.

Gegen den Bebauungsplan „IGI – Rißtal BA1“ auf der Gemarkung Warthausen werden folgende Einwendungen (Anregungen/Stellungnahmen) erhoben:

- Schriftliche Stellungnahme von Gemeinderätin Schloßbauer (siehe Anlage)
- Um den Verkehrslärm zu reduzieren sollten folgende Maßnahmen ins Auge gefasst werden: „Flüsterasphalt“ und Reduzierung der Geschwindigkeit auf der L 267. Des Weiteren muss seitens der Gemeinde Warthausen vehement dafür eingestanden werden, dass der B30-Aufstieg realisiert wird um den Ortsteil Herrlishöfen zu entlasten.
- Weiterverfolgung, die Altlast „abzudecken“, damit die Altlast nicht durch das Regenwasser ausgespült wird.

Behandlung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Verkehrslärm:

Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmschutzgutachtens wurden auch Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms auf ihre Wirksamkeit hin untersucht. Der Lärmschutzgutachter führt dazu Folgendes aus:

Bauliche Maßnahmen: Im Innern der geschlossenen Ortschaft von Herrlishöfen sind Lärmschutzwände aufgrund der räumlich, örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar.

Offenporiger Asphalt und lärmoptimierte Fahrbahnbeläge: Ein „klassischer“ offenporiger Straßenasphalt wirkt definitionsgemäß nur bei Geschwindigkeiten > 60 Km/h pegelmindernd und ist aufgrund des Aufbaus nicht für Straßen innerorts geeignet. Denkbar wäre jedoch hier den Einbau von lärmoptimierten Asphalten z.B.: „Düsseldorfer Asphalt“. Die-

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> - Der Lärmschutz (Industrielärm) soll durch Anordnung der Bürogebäude zur L267 bzw. Karl-Arnold-Straße hin verbessert werden. Die Gebäude wirken dann als „Schallschutzwand/-hügel“. - Nach Möglichkeit, die Statik muss entsprechend ausgelegt werden, sollen PV-Anlagen auf den Dächern installiert werden. Dies kann auch durch einen Betreiber, z.B. durch BEG Riss erfolgen - Berücksichtigung des reflektierenden Schalls durch Straßenlärm an den hohen Gebäuden (30-40 Meter hoch) im schalltechnischen Gutachten. - Jetzt schon schallschützende Maßnahmen ergreifen. Prophylaktischen/Präventiven Schallschutz betreiben. - Die Versickerung des (möglicherweise durch den Industriebetrieb verunreinigten) Oberflächenwassers im direkt an das Wasserschutzgebiet angrenzenden Wasserschongebietes ist kritisch zu sehen. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserstand ist ebenfalls zu berücksichtigen. 	<p>ser ist in den Normen und Richtlinien derzeit noch nicht eingeführt und eignet sich vorwiegend für Straßen mit hohem Pkw Anteil. Im vorliegenden Fall könnte sich der lärmoptimierte Fahrbahnbelag aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteil als nur schwer umsetzbar erweisen.</p> <p>Eine Temporeduktion auf innerorts 30 Km/h und außerorts 70 Km/h bewirkt eine Pegelminderung von ca. -1,5 dB innerorts und ca. -2,0 dB in der Karl-Arnold-Siedlung im Vergleich zum Prognose Bezugsfall. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken. Wie in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, soll der neue Aufstieg B30 bis zum Jahre 2025 als große Tunnellösung realisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrslärmbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss.</p> <p>Grundsätzlich sind PV-Anlagen auf den Dächern im Bebauungsplan zulässig. Der Zweckverband hat sich mit der Möglichkeit einer verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass PV-Anlagen auf dem Dach in Gewerbe- und Industriegebieten mit großen Hallendächern nicht weiter gefördert werden muss, da dies ohnehin von den Betrieben zur langfristigen Reduktion der Energiekosten umgesetzt wird.</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsbecken im Wasserschutzgebiet nochmals überprüfen, da es um unser aller Trinkwasser geht. - Das geotechnische Gutachten um ein hydrologisches Gutachten erweitern/ergänzen. - Anschlusskosten ins Industriegebiet und aus dem Industriegebiet sind noch nicht geklärt. Bitte um dringende Klärung. - Aufnahme in B-Plan, dass nur die lokalen Unternehmer (Verwaltungsraum Biberach) im Baugebiet bauen dürfen. - Die Schürflöcher wurden bis 3,80 m gegraben. Hier sollten die Schürflöcher bis 7,00 m gegraben werden. - Dachbegrünung/Fassadenbegrünung und eine insektenfreundliche Beleuchtung sollten als verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. 	<p><u>Zur Altlastabdeckung:</u></p> <p>Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Schutzmaßnahmen bei Altlasten gemäß Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG einzuhalten. Die wird im Rahmen der weiteren Umsetzung von Vorhaben im betreffenden Planquartier auf Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft und evtl. Maßnahmen zur Sanierung der Altlast festgelegt. In jedem Fall ist es im Interesse des Zweckverbandes das Gefährdungspotential der Altlast so weit wie möglich zu reduzieren.</p> <p><u>Zum Lärmschutz durch Anordnung der Betriebsgebäude und Berücksichtigung des reflektierenden Schalls an den hohen Gebäuden sowie präventiven Schallschutz:</u></p> <p>Dies ist nicht nur im Interesse des Zweckverbandes, sondern auch der Firmen die Anordnung der Betriebsgebäude so auf dem Betriebsgelände zu situieren, dass diese als Lärmschutzmaßnahme zu den schutzbedürftigen Nutzungen wirken. Eine entsprechende Festsetzung ist wegen der nicht bekannten Betriebsanlagen und der erforderlichen Flexibilität in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan jedoch nicht möglich. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan regelt die zulässigen Lärmquellen aus dem Industriegebiet in Form von richtungsabhängigen Emissionskontingenten. Mit Vorlage eines Bauantrags ist unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen, aus dem die Einhaltung der Emissionskontingente und da-</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>mit die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Immissionsorten sichergestellt ist. Eine weitere Reduzierung der Lärmemissionen ist aufgrund der gebietsartspezifischen Nutzung eines Industriegebietes nicht möglich.</p> <p><u>Zu Versickerung des Oberflächenwassers im Wasserschutz- bzw. Wasserschongebiet im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels:</u></p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung der Abwasserentsorgung und Niederschlagswasser- versickerung wurden die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Wasserschutzgebietes mit der Wasserrechtsbehörde im Detail geprüft und abgestimmt. Die jeweiligen Auflagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung können nach den fachlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Plangebiet werden dazu für die Dachentwässerung geeignete Sicker- und Rückhaltebereiche mit einer belebten Bodenzone von mind. 30 cm hergestellt bzw. potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser aus belasteten Bereichen bzw. aus den öffentlichen Verkehrsflächen in einem separaten Regenwasserkanal abgeleitet und nach entsprechender Vorbehandlung außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Versickerung gebracht bzw. der Kläranlage zugeführt. Damit kann gewährleistet werden, dass die geplante Gebietsentwicklung den Anforderungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung im Hinblick auf die höheren Schutzanforderungen des Wasserschutzgebietes und</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>des Grundwasserschutzes einhält. Die genaue Festlegung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die konkreten Betriebsanlagen im Detail bekannt sind.</p> <p><u>Zur Ergänzung des geotechnisches bzw. hydrologisches Gutachtens:</u></p> <p>Das geotechnische Gutachten von Henke und Partner GmbH, 2018 beinhaltet die allgemeinen hydrogeologischen Aussagen, die für eine industrielle Nutzung und Bebauung des Plangebietes von Bedeutung sein können. Damit auch die im Rahmen des Verfahrens aufgeworfenen Fragestellungen zum Grundwasserschutz hinsichtlich der potentiellen Gefährdungslage des Wasserschutzgebietes Höfen bewertet werden können, wird die Anregung aufgenommen und durch den Bodengutachter ein ergänzendes hydrogeologisches Gutachten erstellt, indem auch diese Fragestellungen untersucht werden. Des Weiteren wurde eine ergänzende Untersuchung zur geogenen Hintergrundbelastung der im Plangebiet vorkommenden Böden durch den Bodengutachter vorgenommen, um Rückschlüsse auf die Verwertung des Oberbodens im Plangebiet zu erhalten. Somit beinhalten die Gutachten alle für die Bauleitplanung relevanten Belange.</p>

<p>18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)</p>	
<p>22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Behandlung der Stellungnahme</p>
	<p><u>Zur Tiefe der Schürflöcher im Plangebiet:</u></p> <p>Nach Aussage des Gutachters wurden die Bodenaufschlüsse bis zur natürlichen bindigen Sohlschicht abgeteuft. Somit wurde an den Bohrlöchern der gesamte Altlastenkörper erfasst.</p> <p><u>Zur Klärung der Anschlusskosten in und aus dem Industriegebiet:</u></p> <p>Erschließungskosten werden nach den gesetzlichen Regelungen auf die künftigen Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet umgelegt. Es ist vorgesehen, vertragliche Regelungen mit den künftigen Gewerbebetrieben zu treffen.</p> <p><u>Zur Aufnahme in B-Plan, dass nur die lokalen Unternehmer (Verwaltungsraum Biberach) im Baugebiet bauen dürfen:</u></p> <p>In der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist Folgendes festgelegt:</p> <p>Um den Verbleib, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der im Raum Biberach angesiedelten überregional bedeutsamen Industriebetriebe für die Region zu sichern, sind geeignete Flächen für deren kurz- oder mittelfristigen Erweiterungsbedarf bereitzustellen. Auch für neu hinzukommende vergleichbare Industriebetriebe sind geeignete Flächen nötig, um die industrielle Entwicklung im Mittelbereich Biberach zu gewährleisten.</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Damit ist sichergestellt, dass nur ortsansässige Großbetriebe in der Raumschaft Biberach im IGI Rißtal angesiedelt werden können.</p> <p><u>Zur Dachbegrünung/Fassadenbegrünung und insektenfreundliche Beleuchtung:</u></p> <p>Die Anregung zur verbindlichen Aufnahme der insektenfreundlichen Beleuchtung in den Bebauungsplan wird aufgenommen. Es wird dazu auf die Behandlung und den Beschluss des Zweckverbandes zur Sammelstellungnahme des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.v., NABU Gruppe Biberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. verwiesen.</p> <p>Ebenso wird auf die Behandlung und den Beschluss zur Dachbegrünung und Fassadenbegrünung in der o.g. Stellungnahme verwiesen. Demnach wird eine Dachbegrünung bei Flachdächern mit einer Dachneigung von 0 Grad-15 Grad bis zu einer Gebäudetiefe von 15 m mit einem Anteil von 60% der Dachflächen im Bebauungsplan sowie eine Fassadenbegrünung von mind. 50% der zur L267 exponierten Außenwandflächen von Industriehallen festgelegt.</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><u>Stellungnahme Frau Vera Schloßbauer:</u></p> <p>Liebe Gemeinderatskollegen, sehr geehrter Herr Jautz,</p> <p>für den TOP 3 der heutigen Gemeinderatssitzung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, keine Stellungnahme zum Bebauungsplan IGI Rißtal abzugeben. Ich halte dies als gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger von Warthausen nicht für ein gutes Signal. Egal, ob Befürworter oder Gegner des IGI Rißtal, haben wir die Pflicht, uns um die Belange der Einwohner Warthausens zu kümmern.</p> <p>Das IGI ist ein hoch emotionales Thema in unserer Gemeinde. Ziel sollte es daher sein, mit Transparenz und Offenheit sich sachlich damit auseinander zu setzen. Dazu ist es notwendig, dass auch die Gemeinde ihre Position deutlich macht und eine entsprechende Stellungnahme abgibt.</p> <p>Bei diesem TOP geht es nicht darum, das IGI pauschal abzulehnen oder dafür zu stimmen, sondern es geht darum, Bedenken und Anregungen seitens der Gemeinde frühzeitig in die Abwägungen für den Bebauungsplan aufzunehmen. Als Gemeinde Warthausen müssen wir meiner Meinung nach daher ein besonderes Augenmerk auf die Punkte haben, die für unsere Bürgerinnen und Bürger wichtig sind.</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme der Gemeinderätin wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:</p> <p>Zu 1: Wasserschutzgebiet:</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Höfen. Die Hinweise im Bebauungsplan und die Ergebnisse des geotechnischen sowie des hydrogeologischen Gutachtens werden anhand der künftigen Bauanfragen im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Detail geprüft und dadurch sichergestellt, dass der beantragte Betrieb die jeweiligen Schutzanforderungen erfüllt. Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Warthausen verwiesen.</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Dies sind aus meiner Sicht die Trinkwasserversorgung und der Lärmschutz. Aus diesem Grund schlage ich heute Abend vor, dass die Gemeinde Warthausen sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu diesen beiden Punkten äußert.</p> <p>Anbei schicke ich einen Textentwurf hierzu.</p> <p>Anmerkungen der Gemeinde Warthausen zum Bebauungsplan IGI Rißtal 1. BA</p> <p>1. Wasserschutzgebiet</p> <p>Die Sicherung der Trinkwasservorkommen für die Einwohner von Warthausen und des Landkreis Biberach sind für die Zukunft essentiell. Aus der geotechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan geht hervor, dass grundsätzlich einige Risiken für das Wasserschutzgebiet Höfen bestehen:</p> <p><i>„Aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der vorliegenden geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung liegt ein sehr hohes Gefährdungspotenzial durch Abwasser vor.“</i></p>	

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>Diese Untersuchung basiert auf dem Städtebaulichen Rahmenplan von 2017. Der Entwurf des Bebauungsplans beruht allerdings auf einer neueren Variante des städtebaulichen Rahmenplans mit anders dimensionierten Gebäuden und Verkehrswegen.</p> <p>Die Gemeinde Warthausen weist darauf hin, dass die Vorgaben aus der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" jederzeit eingehalten werden müssen. Die Hinweise und Vorgaben aus dem geotechnischen Gutachten sind vollumfänglich im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>in der Schutzzone III das Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser bei den hier nicht vorhandenen gering wasserdurchlässigen Deckschichten verboten. Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung von Straßen- und Verkehrsflächen in der Wasserschutzzone des geplanten Industriegebietes mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen.</i> - <i>In den Wasserschutzzonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt. In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit</i> 	

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><i>Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden. Über die jeweiligen Auflagen entscheidet das Wasserwirtschaftsamt im Einzelfall.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Ausführung einer großflächigen freien Grundwasserabsenkung ist wegen der hohen abzapfenden Wassermengen nicht möglich. Kleinräumige kurzfristige GW-Absenkungen sind möglich und können mittels offener Wasserhaltung und Pumpensumpf erfolgen.</i> - <i>Inwieweit Baugruben im Wasserschutzgebiet erstellt werden dürfen, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</i> - <i>In den Wasserschutzzonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt.</i> - <i>In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden.</i> 	

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden. Über die jeweiligen Auflagen entscheidet das Wasserwirtschaftsamt im Einzelfall.</i> 	
<p>2. Verkehr</p> <p>Die Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr führt bereits heute zu einer partiellen Überschreitung der zulässigen dB Werte in Herrlishöfen.</p> <p>(s. LAP Warthausen, 2018 : Schiene LDEN >60dB(A) 80 Einwohner Schiene Lnight >50dB(A) 80 Einwohner) LUBW Kartendienst: Umgebungslärmkartierung 2017-Warthausen</p> <p>Auch die schalltechnische Untersuchung zum IGI Rißtal kommt zu dem Ergebnis: <i>„Im Prognose Nullfall.....Die Immissionsgrenzwerte werden bis 8 dB(A) tags und nachts überschritten. Die Beurteilungspegel überschreiten auch</i></p>	<p><u>Zu 2- Verkehr:</u></p> <p>Bauliche Maßnahmen: Im Innern der geschlossenen Ortschaft von Herrlishöfen sind Lärmschutzwände aufgrund der räumlich, örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar. Grundsätzlich könnten die Immissionen auf die Karl-Arnold-Siedlung mithilfe einer straßennahen Schallschutzwand gemindert werden.</p> <p>Offenporiger Asphalt und lärmoptimierte Fahrbahnbeläge: Ein „klassischer“ offenporiger Straßenasphalt wirkt definitionsgemäß nur bei Geschwindigkeiten > 60 Km/h pegelmindernd und ist aufgrund des Aufbaus nicht für Straßen innerorts geeignet. Denkbar wäre jedoch hier den Einbau von lärmoptimierten Asphalten z.B.: „Düsseldorfer Asphalt“. Dieser ist in den Normen und Richtlinien derzeit noch nicht eingeführt und eignet sich vor-</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p>die sog. „Schwelle der Gesundheitsgefahr“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.</p> <p>Durch den zusätzlichen betriebsbedingten Fahrverkehr des Industriegebiets kommt es abhängig vom Immissionsort zu einer Pegelerhöhung zwischen 1 dB(A) (IO A bis IO I – Herrlishöfen und Karl- Arnold-Siedlung) und 2 dB(A) (IO J bis IO M in Barabein.“</p> <p>Zwar beträgt diese prognostizierte Pegelerhöhung weniger als 3dbA, so dass nach der TA Lärm keine Maßnahmen vorgeschrieben sind, aber es wird im vorliegenden Schallschutzgutachten darauf hingewiesen:</p> <p>„Jedoch kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“. Die Pegelerhöhung ist damit abwägersrelevant. Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor. Wenn es durch eine Planung an Straßen in der Umgebung zu Erhöhungen des Verkehrslärms kommt, und dadurch Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weitergehend überschritten werden, ist hier ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, auch dann, wenn die Pegelerhöhungen weniger als 3 dB(A) betragen. Im</p>	<p>wiegend für Straßen mit hohem Pkw Anteil. Im vorliegenden Fall könnte sich der Lärmoptimierte Fahrbahnbelag aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteil als nur schwer umsetzbar erweisen.</p> <p>Temporeduktion: Eine Temporeduktion auf innerorts 30 Km/h und außerorts 70 Km/h bewirkt eine Pegelminderung von ca. -1,5 dB innerorts und ca. -2,0 dB in der Karl-Arnold-Siedlung im Vergleich zum Prognose Bezugsfall. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung und unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrslärmbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss.</p> <p>Es existiert derzeit kein einschlägiges Regelwerk mit Grenzwerten für den Gesamtlärm. Als „Schwellenwerte“ der Gesundheitsgefährdung werden in der Rechtsprechung oftmals Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angeführt.</p> <p>Dieser Pegel wird an der Bebauung entlang der L 267 und an der Bebauung unmittelbar an die Schienentrasse 4500 überschritten. Maßgeblich sind hier jeweils die Geräusche durch den Straßenverkehr bzw. den Schienenverkehr. Das Planfeststellungsverfahren zur Elektrifizierung der Trasse sieht einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für die unmittelbar an die Trasse angrenzende Bebauung vor. Die grundsätzlich möglichen</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
<p><i>Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist deshalb zu prüfen, inwieweit Lärm-schutzmaßnahmen ergriffen werden können (z.B. pegelmindernder Fahr-belag, Geschwindigkeitsreduzierung o.Ä.).“</i></p> <p>Die Gemeinde Warthausen trägt besondere Verantwortung für seine Bür-gerinnen und Bürger. Nach dem fortzuschreibenden Regionalplan Donau-Iller ist die Gemeinde Warthausen vorrangig für die Wohnsiedlungs-entwicklung vorgesehen. Um einem gesunden Wohnumfeld für die Bürgerin-nen und Bürger jetzt und in Zukunft gerecht zu werden, muss nach Ansicht der Gemeinde Warthausen die Lärmbelastung für die Ortsteile Herrlishö-fen und Barabein deutlich reduziert werden.</p> <p>Aus der Lärmaktionsplanung Warthausen ist bekannt, das bereits heute ca. 13300 Fahrzeuge auf der L267 durch Herrlishöfen fahren. Nimmt man die prognostizierten zusätzlichen 4800 Fahrzeuge aus dem Verkehrsgut-achten von Modus Consult zur Grundlage, ergeben sich für die Prognose mit einem IGI Rißtal deutlich höhere Verkehrszahlen (ca. 18100) und da-mit eine deutlich höhere Belastung der Anwohner. Das bedeutet, dass selbst mit zusätzlichen Maßnahmen wie einem geplanten B30 Aufstieg etc. keine Verkehrsentlastung gegenüber dem jetzigen Ist-Zustand er-reicht werden kann, sondern lediglich der derzeitige (unbefriedigende) Zu-stand erhalten bliebe.</p>	<p>Maßnahmen gegenüber den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr wurden oben diskutiert.</p> <p>Von dem zu erwartenden Neuverkehrsaufkommen des IGI Rißtal (nach derzeitigem Pla-nungsstand rund 4.900 Kfz-Fahrten/24 Stunden) wird nur ein gewisser Anteil Richtung Süden (Herrlishöfen – Warthausen – Biberach) orientiert sein. Nennenswerte Anteile werden den nahe gelegenen Anschluss an die B 30 nutzen und somit Richtung Norden orientiert sein. Aus den Berechnungen der makroskopischen Verkehrsmodellierung kann abgeleitet werden, dass gegenüber dem Prognose-Bezugsfall im Prognosefall mit IGI Riß-tal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche) eine Mehrbelastung (beide Fahrtrichtungen!) von +1.500 Kfz/24 Stunden im Bereich Herrlishöfen auf der L 267 zu erwarten ist. Unter der Annahme von einem Spitzenstundenanteil von 10% (Abschätzung nach oben) ergibt sich hier eine Spitzenstundenmehrbelastung von rd. 150 Kfz/Stunde. Dies impliziert, dass</p>

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 14.02.2020)	
22.1 Frau Vera Schloßbauer, Gemeinderätin (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Zusätzliche Lärmschutzmaßnahme insbes. gegen Verkehrslärm sind daher aus Sicht der Gemeinde Warthausen verpflichtend im Bebauungsplan aufzunehmen.	<p>pro Minute in der Spitzenstunde 1 bis 2 Fahrzeuge pro Richtung mehr auf diesem Abschnitt der L 267 unterwegs sein werden als im Prognose-Bezugsfall (ohne IGI).</p> <p>Darüber hinaus zeigen die Modellberechnungen zum Planungsfall Aufstieg B 30, dass die Verkehrsbelastungen auf der L 267 im Abschnitt Anschluss B 30 bis Bahnhofstraße / Warthausen auch unter Berücksichtigung des IGI Rißtal deutlich (um rund 5.000 Kfz/24 Stunden) unter den heutigen Verkehrsnachfragewerten (vgl. Analyse-Nullfall 2018) liegen. Somit ist durch den Aufstieg B 30 mit einer deutlichen Verbesserung für Bewohner von Barabain und Herrlishöfen durch die Reduzierung der Verkehrsbelastungen auf der Landesstraße L 267 zu rechnen.</p> <p>Aufgrund der derzeit hohen Verkehrsbelastung hat der Zweckverband bereits mögliche Lärminderungsmaßnahmen durch den Lärmschutzgutachter untersuchen lassen. Der Lärmschutzgutachter empfiehlt letztendlich eine Temporeduktion für den betreffenden Abschnitt der L267 als günstigste Lösung. Da dies nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes liegt und eine verkehrsrechtliche Anordnung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann, werden hierzu bereits Gespräche mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss.</p>